



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 19. August 2015 (StB 501)

B+A 24/2015

Haushalt im Gleichgewicht

**Gegen Beschluss Ziffer III.
wurde das Referendum ergriffen.
Die Reglementsanpassung wurde
von den Stimmberechtigten
am 28. Februar 2016 abgelehnt.**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Protokollbemerkung beschlossen
am 22. Oktober 2015
(Protokollbemerkung am Schluss dieses
Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2015–2019

Städtische Ressourcen

Die Stadt Luzern verfügt über

- einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt,
- einen fairen Ausgleich der Zentrumslasten,
- eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung,
- qualifizierte und engagierte Mitarbeitende sowie motivierende Führungskräfte,
- eine wertstabile und zeitgemässe Infrastruktur.

Wirkungsziel Finanzen

Ziel ist ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt, in dem das Ausgabenwachstum nicht höher als das Einnahmewachstum ausfällt. Dieses Ziel kann aus heutiger Sicht nur mit einem weiteren Konsolidierungsprojekt ab 2016 sichergestellt werden. Damit soll die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt geschaffen werden.

Finanzen und Steuern

Fünfjahresziel 9.1 Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Fünfjahresdurchschnitt mindestens 100 Prozent.

Projektplan

L90005 Haushalt im Gleichgewicht

Übersicht

Um in der kommenden Planperiode 2016–2020 die Vorgabe eines ausgeglichenen Finanzhaushalts einhalten zu können, wurde im August 2014 das Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ begonnen. Dieses hat zum Ziel, die Laufende Rechnung ab 2016 jährlich wiederkehrend um netto 11 Mio. Franken zu entlasten und damit ausgeglichen zu gestalten. Als Zielvorgabe für das Projekt galt es, ein Massnahmenpaket von 14 Mio. Franken zu erarbeiten. Damit wird Umsetzungsverlusten und allfälligen Risiken aus exogenen Kosten- und Ertragsentwicklungen Rechnung getragen. Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts stellt sicher, dass ein ausgeglichener Finanzhaushalt ohne Zunahme der Nettoverschuldung erreicht wird. Die Massnahmen des vorliegenden Berichtes und Antrages (B+A) „Haushalt im Gleichgewicht“, wie sie der Stadtrat vorschlägt, sind einerseits im Voranschlag 2016 und andererseits auch in der Gesamtplanung 2016–2020 abgebildet. Alle drei Dokumente sind aufeinander abgestimmt. Werden Anpassungen am vorliegenden B+A „Haushalt im Gleichgewicht“ vorgenommen, sind diese im B+A „Voranschlag 2016“ und im Jahr darauf im B+A „Gesamtplanung 2017–2021“ nachzuvollziehen.

In den vergangenen Monaten erarbeiteten die Direktionen zahlreiche Massnahmenvorschläge. Ergänzend dazu definierte der Stadtrat Arbeitsbereiche, welche vertieft nach Sparpotenzialen zu untersuchen waren. Zusätzlich entschied der Stadtrat, dass die gesicherten Massnahmen aus dem kantonalen Projekt „Leistungen und Strukturen II“, welche die städtische Rechnung entlasten, dem Massnahmenpaket anzurechnen sind.

Die erweiterte Projektleitung – zusammengesetzt aus der Projektleitung unter der Führung von Peter Mandler (externer Projektleiter), der Stabschefin und den Stabschefs sowie zwei externen Personen (Beatrice Brenner, Erwin Steiger) – diskutierte und bewertete alle Massnahmen sehr gründlich und legte dem Stadtrat schliesslich ein Massnahmenpaket von 14 Mio. Franken vor. Anlässlich seines Seminars vom März 2015 setzte sich der Stadtrat intensiv mit den vorgeschlagenen Massnahmen auseinander und legte das Massnahmenpaket fest.

Dieses wurde im April 2015 den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vorgestellt. Im Sinne eines Echoraums erfolgte Anfang Mai 2015 ein ausführliches Feedback der GPK einerseits zum Massnahmenpaket als Ganzem und andererseits zu einzelnen Massnahmen. Zusätzlich wurden Konsultativabstimmungen zu einzelnen Massnahmen durchgeführt. Bei insgesamt vier Massnahmen wurde mehrheitlich eine Anpassung der Massnahme beantragt. Der Stadtrat hat diese nochmals vertieft diskutiert und ist zwei Empfehlungen seitens des GPK-Echoraums gefolgt und bei zwei Massnahmen bei seinem Entscheid geblieben.

Folgende Grundsätze beachtete der Stadtrat bei der Erarbeitung des vorliegenden Massnahmenpakets:

1. Das Massnahmenpaket darf das Selbstverständnis der Stadt nicht gefährden, das auf Werten wie Gemeinschaft, Solidarität, Vielfalt, Qualität und Chancengleichheit aufgebaut ist.
2. Die Massnahmen dürfen die prioritären Handlungsfelder der Gesamtplanung 2015–2019 (Verkehr, Wohnen, Wirtschaft, Finanzen) nicht belasten.
3. Den Entscheid der Stimmberechtigten vom Dezember 2012, das 15-Mio.-Paket als Alternative zur Steuererhöhung nicht umzusetzen, gilt es wenn immer möglich zu respektieren.
4. Ein allfälliger Leistungsabbau ist sozialverträglich zu gestalten und darf nicht einseitig zulasten von sozial Schwächeren erfolgen.
5. Die sozialpartnerschaftliche Vereinbarung bildet die Grundlage dieses Projekts. Der Stadtrat hält sich weiterhin an die Handlungsmaxime, dass Personalentscheide sozialverträglich und personalpolitisch vertretbar zu lösen sind.

Das vorliegende Spar- und Entlastungspaket ist im Interesse der Bewohnerschaft und der Gäste der Stadt bestrebt, den Gesamtstandard der städtischen Leistungen so weit wie möglich zu halten. Reduktionen des Standards und der Menge des Angebots sind jedoch nicht vollumfänglich vermeidbar. Teilweise kann die Effizienz gesteigert oder können Kosten abgewälzt werden. Die Stadt Luzern kann sich trotz Umsetzung der 83 Massnahmen insgesamt eine hohe Standortattraktivität erhalten und bietet weiterhin ein umfangreiches Leistungsangebot an. Einschränkungen erfolgen in allen Bereichen der Verwaltung.

Das Massnahmenpaket gefährdet die Zielsetzungen der Gesamtplanung nicht. Das Selbstverständnis der Stadt Luzern, wie es in der Gesamtplanung formuliert ist, und die prioritären Handlungsfelder Verkehr, Wohnen, Wirtschaft und Finanzen der Gesamtplanungen 2015–2019 / 2016–2020 werden durch das vorliegende Projekt nicht beeinträchtigt bzw. im Handlungsfeld Finanzen sogar unterstützt.

Bei Personalentscheiden ist im Einzelfall ein sozialverträglicher und personalpolitisch vertretbarer Weg zu finden. Primär sind die vorgesehenen Stellenplanveränderungen mit natürlicher Fluktuation, Pensionierungen, einem Auslaufen von befristeten Arbeitsverhältnissen oder Pensenreduktionen anzustreben. Dort, wo dies nicht möglich ist, kommt die sozialpartnerschaftliche Vereinbarung zum Tragen, wonach mit Betroffenen eine andere Einsatzmöglichkeit innerhalb der Stadt Luzern gesucht wird oder auch eine Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle im Sinne eines Outplacements angeboten wird.

Insgesamt kann das Massnahmenpaket als sozialverträglich taxiert werden. Das Wohl der Bevölkerung ist nicht unmittelbar betroffen.

Die Verwaltung ist in den kommenden Jahren weiterhin in der Lage, auf Basis der Gesamtplanung die strategischen Ziele der Stadt Luzern nachhaltig zu entwickeln.

Die Durchführung des Projekts hat den Stadtrat und die Verwaltung stark herausgefordert. Es war sehr anspruchsvoll, nach den verschiedenen Entlastungsprojekten der vergangenen Jahre (u. a. Synergiegewinn Fusion Littau-Luzern, Sparpaket 2011, Gesamtstrategie 2013) weitere Verbesserungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Dennoch haben alle Beteiligten grosse Anstrengungen unternommen, nochmals Massnahmen zu entwickeln und vorzuschlagen, welche den Haushalt entlasten, ohne das städtische Leistungsangebot markant zu beeinträchtigen.

Der Stadtrat zeigt mit dem vorliegenden Massnahmenpaket und der Finanzplanung 2016–2020 auf, dass der Finanzhaushalt in der Planperiode im Gleichgewicht gehalten werden kann, wenn die vorgeschlagenen Massnahmen konsequent umgesetzt werden und sich die externen Einflussgrössen im Rahmen der Erwartungen bewegen. Die ihm gesetzten politischen Rahmenbedingungen gemäss Postulat 203 (keine weitere Verschuldung und keine Steuererhöhung bis Ende 2017) kann der Stadtrat mit dem vorliegenden Massnahmenpaket erfüllen. Der Stadtrat kann die kommende Planperiode mit Zuversicht in Angriff nehmen und sich auf die Erreichung der Ziele gemäss Gesamtplanung konzentrieren.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage und Projektablauf	7
1.1 Finanzpolitische Einordnung	7
1.2 Ausgangslage für diesen Bericht und Antrag	8
1.3 Das Projekt: Ziele, Struktur, Ablauf	9
2 Das Massnahmenpaket in der Übersicht	12
2.1 Das Gesamtpaket	12
2.2 Auswertung nach Massnahmenarten	14
2.3 Auswertung nach Zeitpunkt der Entlastung	16
2.4 Auswertung nach Kompetenz	16
2.5 Auswirkungen auf das Personal	17
2.6 Projektberichte	17
3 Hinweise zu einzelnen Sparmassnahmen	21
3.1 Massnahmen im Aufgabenbereich der Sozialdirektion	21
3.2 Massnahmen im Aufgabenbereich der Bildungsdirektion	24
3.3 Massnahmen im Aufgabenbereich der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit	27
3.4 Massnahmen im Aufgabenbereich der Baudirektion	32
3.5 Massnahmen im Aufgabenbereich der Finanzdirektion	34
4 Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates	36
4.1 Massnahme UVS 45: Erhöhung Gebühren Carparkierung	37
4.2 Massnahme UVS 46: Erhöhung Gebühren für kommerzielle Nutzungen des öffentlichen Grundes auf dem Bahnhofplatz	40
4.3 Massnahme UVS 49: Bestattungswesen, Kremationskosten	41
4.4 Massnahme BD 52: Gebühren für Stechschilder und Reklame	45
5 Parlamentarische Vorstösse	46
6 Abschliessende Beurteilung des Gesamtpakets	47
7 Antrag	48

Anhang

- 1 Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl. Abkürzungsverzeichnis
- 2 Liste Parlamentarische Vorstösse

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage und Projektablauf

1.1 Finanzpolitische Einordnung

Gerne nutzt der Stadtrat die Gelegenheit zu einer finanzpolitischen Einordnung des vorliegenden Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“ und erläutert in einem kurzen fokussierten Rückblick die Entwicklung der städtischen Finanzen in den vergangenen Jahren.

In den finanziell erfolgreichen Jahren 2000–2009 gelang es der Stadt, den Finanzhaushalt nicht nur ausgeglichen zu gestalten, sondern zusätzlich Überschüsse zu erzielen und Eigenkapital zu bilden. Mit dem kantonalen Projekt „Aufgaben- und Finanzreform 08“ und insbesondere mit den kantonalen Steuergesetzrevisionen 2008–2010 und 2011–2012 trat eine Kehrtwende der finanziellen Entwicklung ein: Zum einen führte die neue Pflegefinanzierung ab 2011 auf einen Schlag zu Mehrkosten von 16 Mio. Franken. Die Botschaft des Kantons zu diesem Geschäft ging damals von einer Mehrbelastung von 5 Mio. Franken aus. Zum anderen verzeichnete die Stadt aufgrund der kantonalen Steuergesetzrevisionen Ertragseinbussen von rund 48 Mio. Franken. Dazu erfolgte – aufgrund der geäußerten Steuerausgleichsreserve von 60 Mio. Franken – eine vom Stadtrat auf 2008 beantragte Steuerfussenkung um eine Zwanzigsteleinheit, welche vom Parlament auf eine Zehnteleinheit verdoppelt wurde. Alle diese Entwicklungen zusammen führten zu einem massiven finanziellen Ungleichgewicht mit strukturellen Defiziten ab dem Jahr 2010. Diese Entwicklungen wurden vorausgesehen, und der Stadtrat hat zusammen mit dem Parlament erfolgreich Gegenmassnahmen ergriffen. So wurden zahlreiche Spar- und Entlastungsprogramme erarbeitet wie z. B. das Entlastungs- und Überprüfungsprojekt EÜP 2006–2010 (12 Mio. Franken), Synergiegewinne Fusion Littau-Luzern (12 Mio. Franken), das Sparpaket 2011 (15 Mio. Franken), die Verzichts- und Kompensationsplanung 2012 (5,7 Mio. Franken), die Gesamtstrategie 2013 mit einer Steuererhöhung von einer Zehnteleinheit und einem 4-Mio.-Franken-Spar- und -Entlastungspaket und aktuell das vorliegende Projekt mit einem Nettoverbesserungsziel von 11 Mio. Franken. Damit kann der Finanzhaushalt nicht nur nachhaltig um rund 50 Mio. Franken verbessert werden, sondern es besteht die berechtigte Hoffnung, in der kommenden Finanzplanperiode mindestens ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen.

Eine ausgeglichene Finanzlage stellt aus Sicht des Stadtrates denn auch eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Stadt Luzern dar. Der Stadtrat setzt sich mit dem vorliegenden Bericht und Antrag ausdrücklich für eine gesunde Finanzlage ein, um einerseits die Chancen zukünftiger Entwicklungen zu nutzen und andererseits den Auftrag des Parlaments zur Vermeidung weiterer Schulden zu erfüllen. Ausserdem ermöglicht eine konsequente Umsetzung

des vorliegenden Massnahmenpakets zugleich ein überdurchschnittliches Wachstum in anderen Bereichen, wie es sich aufgrund eines erwarteten Mengenwachstums z. B. in der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder im Bereich der Volksschule anhand der Schülerzahlen ergibt. Alles das trägt letztlich zu einer weiterhin hohen Lebensqualität der Stadt Luzern bei.

1.2 Ausgangslage für diesen Bericht und Antrag

In der Gesamtplanung 2015–2019 (B+A 23/2014) hat der Stadtrat die Herausforderungen dargestellt, mit welchen der städtische Finanzhaushalt in den kommenden Jahren konfrontiert sein wird. Obwohl sich der Haushalt nach mehreren finanziell verlustreichen Jahren im Jahr 2014 erstmals wieder erholt hat, ist für die kommenden Jahre erneut mit schwierigen finanziellen Entwicklungen zu rechnen. Ertragsausfälle infolge der Abschaffung der Liegenschaftssteuer (5 Mio. Franken) und geringere Wachstumserwartungen bei den ordentlichen Steuern fallen zusammen mit bedeutenden Mehrbelastungen, insbesondere im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe, den Fürsorgebeiträgen, der Pflegefinanzierung und den steigenden Schülerzahlen sowie mit einem anhaltend hohen Investitionsbedarf. Die Kumulation dieser Entwicklungen bringt den Finanzhaushalt aus dem Gleichgewicht und würde – ohne Gegenmassnahmen – zu inakzeptablen strukturellen Defiziten in der Planperiode und zu einem nicht vertretbaren Anstieg der Verschuldung führen.

In der Gesamtplanung 2016–2020, welche vom Parlament zeitgleich mit dem vorliegenden Bericht und Antrag behandelt wird, aktualisiert der Stadtrat die finanzpolitische Lageanalyse und Planung. Im Grundsatz haben sich die Erkenntnisse gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Unsicherheit über das Ertragswachstum bei den Steuern hat weiter zugenommen. Aufgrund der von den Prognoseinstituten Anfang Jahr deutlich nach unten korrigierten Wirtschaftsprognosen wurden die Wachstumsraten der Steuern in der Finanzplanung dementsprechend moderat zurückgenommen. Im Gegenzug wurden die Wachstumsannahmen der Schülerzahlen weiter konkretisiert und gegenüber dem Vorjahr leicht nach unten korrigiert. Insgesamt führte die Überarbeitung der Finanzplanung jedoch zu keinen wesentlichen Änderungen in den Planergebnissen, weshalb das Entlastungsziel des vorliegenden Projekts unverändert bei netto 11 Mio. Franken belassen wurde. Mit einer konsequenten Umsetzung des Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“ kann die Forderung nach ausgeglichenen Ergebnissen ohne Steuererhöhung planerisch – Stand heute – erfüllt werden.

Die finanzpolitischen Herausforderungen und die Massnahmen zu ihrer Bewältigung werden in der Gesamtplanung 2016–2020 im Detail dargestellt. Diese Überlegungen sollen hier nicht im Einzelnen wiederholt werden. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf das Massnahmenpaket, welches zu einem „Haushalt im Gleichgewicht“ führen soll.

Wichtig zu sehen ist allerdings, dass dieses Massnahmenpaket durch die skizzierte finanzpolitische Ausgangslage ausgelöst wird und nur ein – wenn auch wichtiges – Element in der finanzpolitischen Strategie für die kommende Planperiode bildet. Das Massnahmenpaket soll – wie auch bereits vor einem Jahr erstmals festgehalten – zur Stabilisierung des Finanzhaushalts beitragen, indem eine Entlastung um insgesamt mindestens 11 Mio. Franken realisiert wird.

1.3 Das Projekt: Ziele, Struktur, Ablauf

Der Stadtrat hat vorgängig zum Projekt sein Selbstverständnis und die Werte definiert, die im Rahmen des Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“ zu berücksichtigen sind. Dieses definierte Selbstverständnis und die definierten Werte bildeten die Leitplanken/Eckwerte für das Projekt, die es bei der Durchführung zu beachten galt. Es lässt sich zum Abschluss des Projekts aussagen, dass das vorliegende Massnahmenpaket den vom Stadtrat definierten Werten wie Gemeinschaft, Solidarität, Vielfalt, Qualität und Chancengleichheit ausreichend Rechnung trägt und diese nicht gefährdet.

Ausgehend von den Überlegungen und Aussagen in der Gesamtplanung 2015–2019 und den definierten Werten wurde mit Stadtratsbeschluss 600 am 13. August 2014 das Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ gestartet. Das Ziel des Projekts wurde im Projektauftrag wie folgt formuliert: „Es sind Massnahmen zu entwickeln, deren Umsetzung dazu führt, dass die Laufende Rechnung der Stadt Luzern in den Jahren 2016–2020 jährlich wiederkehrend um mindestens 11 Mio. Franken entlastet wird und damit mindestens ausgeglichen gestaltet werden kann.“ Aus methoden- und prozessorientierten Gründen wurde schliesslich vorgegeben, dass Massnahmenvorschläge in der Höhe von mindestens 14 Mio. Franken zu erarbeiten sind. Erfahrungswerte aus früheren Projekten (u. a. EÜP, FLL, Sparpaket 2011, Gesamtstrategie 4-Mio.-Paket) belegen, dass der „Umsetzungsverlust“ von Massnahmenpaketen bei rund 10 % liegt. Zusätzlich ist ein Sparbeitrag in der Höhe von rund 1,8 Mio. Franken vorgesehen, um Risiken exogener Kosten- und Ertragsentwicklungen Rechnung zu tragen. Insgesamt führte dies zu einer Vorgabe für die Massnahmensammlung von 14 Mio. Franken (11 Mio. + 1,2 Mio. = 12,2 Mio. (100 %) + 1,8 Mio. = 14 Mio.).

Der Stadtrat hat zudem direktionale Richtwerte für die Erarbeitung der Massnahmen erlassen. Mit dem vorliegenden Schlussbericht orientiert der Stadtrat das Parlament über das Massnahmenpaket und stellt Anträge zur Umsetzung einzelner Massnahmen, die in die Kompetenz des Grossen Stadtrates fallen.

Für die Erarbeitung der Massnahmenvorschläge waren die Direktionen verantwortlich. Der Stadtrat seinerseits definierte Themenfelder, welche nach Potenzialen zu untersuchen waren. Insgesamt wurden für vier zentrale Themenbereiche externe Berichte erarbeitet. Die Teilprojektleitenden bildeten zusammen mit weiteren Personen die Projektgruppe, welche einmal pro Monat den Projektverlauf besprach, Informationen austauschte und die nächsten Aufträge definierte. Alle Arbeiten wurden durch ein kleines Projektleitungsteam unter externer Leitung koordiniert. Für die Auswertung, Triagierung und Aufbereitung aller erarbeiteten Vorschläge zuhanden des Stadtrates wurde dieses Team mit verwaltungsinternen (Stabschefin/Stabschefs) und zwei externen Mitgliedern (Beatrice Brenner, Erwin Steiger) zu einer erweiterten Projektleitung ergänzt. Die Projektsteuerung für den ganzen Prozess lag direkt beim Stadtrat, die Projektverantwortung oblag der Finanzdirektion.

Das Projekt wurde – nach einer Vorphase, welche der Vorbereitung des Projekts und der Erarbeitung des Projektauftrags diente – in fünf Phasen eingeteilt:

Phase 1: Massnahmensammlung

Phase 2: Massnahmenbewertung

Phase 3: Entscheid Gesamtlösung

Phase 4: Echoraum GPK und Erarbeitung B+A

Phase 5: Politischer Entscheidungsprozess

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates (GPK) wurde im September 2014 über das Projekt, das geplante Vorgehen und den Einbezug als Echoraum informiert. Mit Schreiben vom 9. Januar 2015 wurden die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission auf die wichtigen Termine im Jahr 2015 hingewiesen, insbesondere auch auf die drei Termine im April und Mai 2015, bei welchen die GPK als Echoraum das Massnahmenpaket des Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“ diskutierte.

In der **ersten Phase (Massnahmensammlung)** ging es darum, anhand des städtischen Leistungsrahmens sowie einer Richtvorgabe durch den Stadtrat Massnahmen im beeinflussbaren Leistungsbereich zu erarbeiten. Jede einzelne Teilleistung wurde danach beurteilt, ob

- gänzlich darauf verzichtet werden kann,
- sie in geringerem Umfang erbracht werden kann,
- sie mit einem tieferen Leistungsstandard erbracht werden kann,
- sie effizienter erbracht werden kann,
- Preise (Gebühren) für die Leistung neu erhoben oder erhöht werden können,
- Drittpersonen oder Körperschaften die Stadt bei der Finanzierung entlasten können.

Diese Phase diente dazu, den ganzen städtischen Leistungskatalog zu überblicken und nicht bestimmte Bereiche von vornherein auszuschliessen. Wenn also in bestimmten Bereichen keine Sparmassnahmen vorgeschlagen werden, so soll dies ein expliziter, begründeter Entscheid sein.

Zusätzlich definierte der Stadtrat an einer Klausur im September 2014 weitere Themenfelder, welche nach Potenzialen zu untersuchen waren. Als Folge davon beschloss der Stadtrat im Oktober 2014 vier extern und drei intern durchzuführende Projekte, für welche jeweils entsprechende Berichte zu erarbeiten waren (vgl. Kapitel 2.6).

Ausserdem legte er fest, dass gesicherte Massnahmen aus dem kantonalen Projekt „Leistungen und Strukturen II“, welche die Stadt betreffen und zu einer Veränderung gegenüber den Werten in der Finanzplanung führen, dem Projekt anzurechnen sind.

In der **zweiten Phase (Massnahmenbewertung)** war die erweiterte Projektleitung gefordert. Ihre Aufgabe war es, die zahlreichen Vorschläge zu bewerten, Unklarheiten auszuräumen und selber Vorschläge einzubringen. Die Vorschläge wurden aus gesamtstädtischer Sicht plausibilisiert, beurteilt und im Dialog mit den Verantwortlichen der jeweiligen Teilprojekte diskutiert.

Die Massnahmenvorschläge setzten sich aus folgenden drei Bereichen zusammen:

- Massnahmenvorschläge aus den Teilprojekten bzw. Direktionen
- Massnahmenvorschläge aus den externen und internen Projekten
- Massnahmenvorschläge aus dem kantonalen Projekt „Leistungen und Strukturen II“

Aus all diesen Massnahmen galt es nun, ein Gesamtpaket zuhanden des Stadtrates zu schnürten. Am Schluss dieses Prozesses konnte die erweiterte Projektleitung dem Stadtrat ein Massnahmenpaket im Umfang von 14 Mio. Franken zur Umsetzung empfehlen. Das entsprechende Zwischenziel gemäss Projektauftrag wurde also erreicht. Dabei erfolgten alle Anträge der erweiterten Projektleitung an den Stadtrat mit Ausnahme von zwei Vorschlägen im Konsens mit den Verantwortlichen des jeweils zuständigen Teilprojekts, d. h. der zuständigen Direktion.

In der **dritten Phase (Entscheid Gesamtlösung)** diskutierte der Stadtrat an seinem Märzseminar 2015 das vorgeschlagene Massnahmenpaket. Er konzentrierte sich dabei auf inhaltlich komplexe oder umstrittene Massnahmenvorschläge. Schliesslich schnürte der Stadtrat ein Gesamtpaket im Umfang von 14 Mio. Franken, zu welchem alle Direktionen gemäss ihren Möglichkeiten ausgewogen beigetragen hatten.

Die **vierte Phase (Echoraum GPK und Erarbeitung B+A)** begann Ende April 2015 mit der Information der Geschäftsprüfungskommission über das vom Stadtrat geschnürte Paket. Der Projektauftrag sieht vor, dass die GPK über das Paket informiert wird, bevor der formelle Schlussbericht des Stadtrates vorliegt. Dies erlaubte es dem Stadtrat, in seinem Schlussbericht die ersten Rückmeldungen aus der GPK aufzunehmen und allenfalls noch Anpassungen am Gesamtpaket vorzunehmen.

Nach der Information vom 23. April 2015 und der Abgabe der Projektdokumentation konnten die Fraktionen Fragen zu den einzelnen Massnahmen stellen, was rege genutzt wurde. Die Fragen wurden rechtzeitig vor der nächsten Sitzung schriftlich beantwortet und die Antworten zugestellt.

Anlässlich der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 7. Mai 2015 hatten die Kommissionsmitglieder dann Gelegenheit, sich zum Sparpaket insgesamt, aber auch zu einzelnen Massnahmen zu äussern. Dabei kam zum Ausdruck, dass die GPK das Massnahmenpaket in der Grundtendenz gutheisst, jedoch einzelnen Massnahmen kritisch gegenübersteht. Der Stadtrat hält an seinem Massnahmenpaket grundsätzlich fest und hat aufgrund der Rückmeldungen konkret zwei Anpassungen vorgenommen (Reduktion der Massnahme **SOD 3** Quartier- und Stadtteilpolitik und Reduktion der Massnahme **BD 58** Projektpool Quartierleben). Zudem hat der Stadtrat die Anliegen der GPK hinsichtlich vertiefter Information zu einzelnen Massnahmen aufgenommen, hat ergänzende Fragen mündlich und schriftlich beantwortet und stellt diese im vorliegenden Schlussbericht nochmals dar. Bei zwei Massnahmen, welche die Kommission mehrheitlich anders beurteilte, hat der Stadtrat nach nochmaliger Diskussion entschieden, an seinem Vorschlag festzuhalten (**UVS 42** Veloordnungsdienst und **FD 67** Beiträge Film und Fernsehen).

Zur vierten Projektphase gehört ebenfalls die Erarbeitung des Schlussberichts und der entsprechenden Anträge. Diese Arbeiten verliefen parallel zu den Prozessen der Gesamtplanung 2016–2020 und des Voranschlags 2016. Alle drei Geschäfte wurden fortwährend aufeinander abgestimmt. Mit der formellen Verabschiedung des Massnahmenpakets durch den Stadtrat kurz nach der Sommerpause wurde die vierte Projektphase abgeschlossen.

Zur **fünften Phase (Politischer Entscheidungsprozess)** gehört die umfassende Kommunikation zum Sparpaket: Zunächst werden Personen und Institutionen informiert, die von einzelnen Sparvorschlägen besonders betroffen sind, und anschliessend auch die Öffentlichkeit. Die Medienorientierung ist auf den 3. September 2015 vorgesehen. Zu ihrem Abschluss kommt diese Phase mit der Beratung des Berichtes und Antrages in den Kommissionen am 10. und 17. September 2015 und im Grossen Stadtrat, welche am 22. Oktober 2015 parallel zur Gesamtplanung 2016–2020 und zum Voranschlag 2016 stattfindet. Die Projektarbeit an sich wird dann abgeschlossen sein. Es folgen anschliessend die ebenso anspruchsvolle Realisierung der beschlossenen Massnahmen sowie die regelmässige Überprüfung der Umsetzung und die Berichterstattung darüber.

2 Das Massnahmenpaket in der Übersicht

2.1 Das Gesamtpaket

Der Stadtrat schlägt ein Gesamtpaket mit 83 Massnahmen im Umfang von 14 Mio. Franken vor. Bei diesem Gesamtumfang ist – wie erwähnt – die Chance gross, dass trotz Risiken im Umsetzungsprozess sowie in der exogenen Kosten- und Ertragsentwicklung die nachhaltige Entlastung des Haushalts um mindestens 11 Mio. Franken erreicht werden kann.

Die 83 Massnahmen verteilen sich auf alle fünf Direktionen anhand ihrer jeweiligen Möglichkeiten zur Beeinflussung von Leistungen. Aus Sicht des Stadtrates haben alle Direktionen in ausreichendem Masse zum Gesamtpaket beigetragen.

Hinweise: Alle Zahlen in den nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung der Massnahmen im Jahr 2020. Die Verbesserung des Finanzhaushalts der Stadt Luzern durch die Massnahmen des Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“ erfolgt im Vergleich mit der Finanzplanung 2015–2019.

Wichtig ist die Tatsache, dass nicht alle Massnahmen als effektive Sparmassnahmen bezeichnet werden können. Zahlreiche Massnahmen resultieren auch aufgrund einer neuen Einschätzung von Budget-/Planpositionen, welche zu einer Verbesserung gegenüber der aktuellen Finanzplanung führen. Oder es handelt sich um Massnahmen, welche durch aktuelle Entscheide des Parlaments nicht im ursprünglichen Umfang umgesetzt werden. Es war von Beginn an das Ziel, alle Massnahmen zu bezeichnen, welche zu einer Verbesserung der aktuellen Finanzplanung führen, und nicht nur effektive Leistungsreduktionen. Der Stadtrat hat

nach eingehender Diskussion beschlossen, dass diese Massnahmen im Rahmen des Sparpakets berücksichtigt werden.

So finden sich im vorliegenden Gesamtpaket Plananpassungen, die zu einer Entlastung von 1,5 Mio. Franken führen, sowie Entlastungen aufgrund von gefassten Beschlüssen des Grossen Stadtrates im Umfang von 1,3 Mio. Franken. Dazu kommen weitere Entlastungen aufgrund einer anderen Finanzierung (0,56 Mio. Franken) oder bereits erfolgter Entscheide (0,04 Mio. Franken). Und schliesslich führt das kantonale Projekt „Leistungen und Strukturen II“ zu gesicherten Entlastungen im Umfang von 1,5 Mio. Franken. Es verbleiben 69 Massnahmen, welche den Umfang oder die Art der Leistungserbringung aktiv verändern und zusammen rund 9,1 Mio. Franken an das Gesamtpaket beitragen.

Die Umsetzung des Massnahmenpakets führt zu einer Reduktion der Stellenetats um 46,1 Vollzeitstellen, davon die meisten im Bereich der Volksschule. Die Reduktion des Stellenplans kann grossmehrheitlich mit natürlichen Abgängen, Pensionierungen, einem Auslaufen von befristeten Arbeitsverhältnissen oder Pensenreduktionen erreicht werden.

Dort, wo dies nicht möglich ist, kommt die sozialpartnerschaftliche Vereinbarung zum Tragen, wonach mit Betroffenen eine andere Einsatzmöglichkeit innerhalb der Stadt Luzern gesucht wird oder auch eine Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle im Sinne eines Outplacements angeboten wird.

Im Gesamtpaket gibt es klare Schwerpunkte, also Massnahmen mit substanzieller Entlastungswirkung, welche wohl auch in der politischen Diskussion des Pakets im Vordergrund stehen werden. Daneben gibt es auch eine Vielzahl kleinerer Massnahmen, die insgesamt zwar auch einen wertvollen Beitrag zur Gesamtentlastung leisten, die im Einzelnen aber weniger spürbare Auswirkungen haben und die auch kaum im Zentrum des Interesses und der Diskussion stehen werden.

Gleichwohl sollen in diesem Bericht – im Interesse der Transparenz des Gesamtpakets – alle 83 Massnahmen mit einer entsprechenden Beschreibung im Anhang aufgelistet werden. Es wird allerdings nur auf ausgewählte Massnahmen im Einzelnen eingegangen (vgl. Kapitel 3), während die übrigen Vorschläge lediglich auf der Gesamtliste aufgeführt werden. Die Vorschläge sind sehr unterschiedlicher Natur. Es ist daher auch kaum möglich, sie gesamthaft zu würdigen. Es ist im Einzelfall zu begründen, weshalb ein konkreter Vorschlag zustande gekommen ist und warum es sich um eine sinnvolle und vertretbare Sparmassnahme handelt.

Der Gesamthaushalt (Bruttoausgaben) der Stadt Luzern beträgt 610 Mio. Franken (Budget 2015, Laufende Rechnung). Davon sind 50 Mio. Franken beeinflussbar (Erklärung unten). Stellt man die Sparvorgabe von 14 Mio. Franken ins Verhältnis zu den von der Stadt beeinflussbaren Ausgaben von jährlich knapp 50 Mio. Franken, wird deutlich, dass mit dem Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ substanzielle Massnahmen getroffen werden.

Der weitaus grösste Teil der städtischen Ausgaben ist gebundener Natur. Es handelt sich um gesetzliche Pflichtleistungen, auf die weder verzichtet noch deren Umfang wesentlich reduziert werden kann. In der Projektphase 1 wurde ein Leistungsraster erstellt und die Beein-

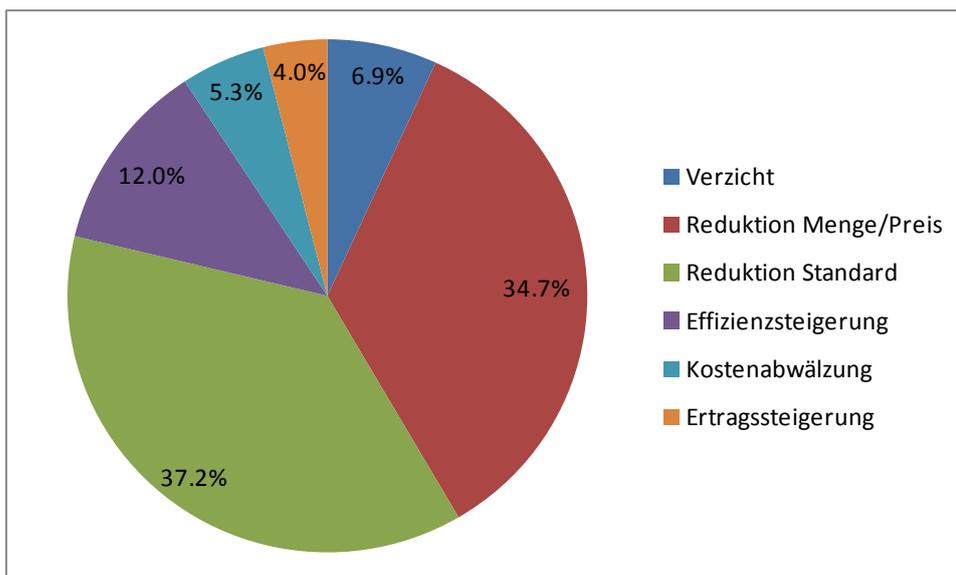
flussbarkeit der Einzelleistungen beurteilt. Bei dieser Auslegeordnung wurde u. a. beurteilt, ob auf eine Leistung ganz verzichtet werden kann oder ob sie aufgrund übergeordneter Rechts nicht beeinflussbar ist. Die Auswertung hat dabei ergeben, dass die Stadt Luzern Leistungen im Umfang von rund 560 Mio. Franken erbringt, auf die nicht verzichtet werden kann und die in ihrem Umfang nicht beeinflussbar sind.

Aus Sicht des Stadtrates haben zudem alle Direktionen gemäss ihren Möglichkeiten ausgewogen zum Gesamtpaket beigetragen.

Der Stadtrat geht in seiner Beurteilung der Einzelmassnahmen davon aus, dass diese den Zielsetzungen der Gesamtplanungen 2015–2019 / 2016–2020 nicht widersprechen, und ist überzeugt, dass die Stadt Luzern trotz Umsetzung der 83 Massnahmen insgesamt eine hohe Standortattraktivität erhalten kann und weiterhin ein umfangreiches Leistungsangebot anbietet.

2.2 Auswertung nach Massnahmenarten

Eine Auswertung nach der Art bzw. der Wirkungsweise der vorgeschlagenen Massnahmen ergibt folgendes Bild:



- Verzicht: Auf eine Leistung oder einen Beitrag wird komplett verzichtet.
- Reduktion Menge/Preis: Leistungsumfang oder Beitrag wird reduziert.
- Reduktion Standard: Leistung wird mit einem tieferen Servicelevel erbracht.
- Effizienzsteigerung: Es wird mehr Leistung bei gleichem/geringerem Aufwand erbracht.
- Kostenabwälzung: Verlagerung der Kosten in Fonds, Spezialfinanzierung oder an Dritte.
- Ertragssteigerung: Zusätzlicher Ertrag aufgrund Mengenwachstums oder Preiserhöhung (u. a. Gebühren).

Rund 42 % der Entlastungen sind mit einem Verzicht oder einer Reduktion von Leistungen verbunden. Bei 13 Massnahmen mit einem Entlastungspotenzial von 0,9 Mio. Franken wird künftig auf die Leistungserbringung verzichtet oder aber ein geplanter künftiger Leistungsausbau nicht vollzogen. Bei 27 Massnahmen mit einem Volumen von 4,3 Mio. Franken wird der Leistungsumfang oder der Beitrag reduziert oder die Planwerte aufgrund neuer effektiver Werte reduziert.

Weitere 37 % beinhalten eine Reduktion des Standards gegenüber heute. Das entspricht 13 Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen von 4,7 Mio. Franken.

Bei rund 12 % kann die Effizienz gesteigert werden, d. h., die gleiche Leistung kann mit weniger Ressourcen oder mehr Leistung kann mit den gleichen Ressourcen erbracht werden. Diese Position umfasst 14 Massnahmen mit einem Volumen von rund 1,5 Mio. Franken.

Bei 5,3 % werden die Kosten für Leistungen neu ausserhalb der Laufenden Rechnung finanziert, d. h., sie werden durch städtische Fonds oder Spezialfinanzierungen oder dann durch Dritte getragen. Das sind 6 Massnahmen mit einem Volumen von 0,7 Mio. Franken.

Und schliesslich basieren 10 Massnahmen oder rund 4 % im Betrag von 0,5 Mio. Franken auf einer Ertragssteigerung.

Art der Massnahme	(in Mio. Fr.)	(in %)	Anzahl Massnahmen
Verzicht	0.9	6.9%	13
Reduktion Menge / Preis	4.3	34.7%	27
Reduktion Standard	4.7	37.2%	13
Effizienzsteigerung	1.5	12.0%	14
Kostenabwälzung	0.7	5.3%	6
Ertragssteigerung	0.5	4.0%	10
Total	12.5	100.0%	83

Alle städtischen Massnahmen machen einen Gesamtbetrag von 12,5 Mio. Franken aus. Zu diesem kommen die gesicherten Entlastungen des kantonalen Projekts „Leistungen und Strukturen II“, welche eine Verbesserung gegenüber der Finanzplanung 2015–2019 von 1,5 Mio. Franken ergeben.

Es gibt Massnahmen, bei denen die Zuordnung nicht eindeutig ist bzw. die eine Kombination verschiedener Massnahmenarten darstellen. Die ausgewiesenen Zahlen sind daher mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren: Sie geben Grössenordnungen an und bilden keine exakte Kategorisierung. In der Übersichtstabelle im Anhang ist bei jeder Massnahme aufgeführt, welcher Massnahmenart sie zugeordnet ist.

2.3 Auswertung nach Zeitpunkt der Entlastung

Die folgende Tabelle gibt an, wie die zeitliche Umsetzung erfolgen wird (Zahlen gerundet):

	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff
Entlastung kumuliert (in Mio. CHF)	1.7	10.1	13.3	13.8	14.0	14.0
Entlastung kumuliert (in % Gesamtsumme)	12.1%	72.1%	95.0%	98.6%	100.0%	100.0%

Es zeigt sich, dass die Entlastungen relativ rasch realisiert werden können: Im Jahr 2016 sind sie zu rund 72 % umgesetzt, im Jahr 2017 zu 95 % und ab dem Jahr 2018 beinahe zu 100 %. Ebenfalls ist festzustellen, dass einige Massnahmen bereits im Jahr 2015 wirksam werden und eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag 2015 bringen werden. Es handelt sich dabei um Massnahmen, die nicht in die Kompetenz des Parlaments fallen und bei denen das zuständige Teilprojekt und der Stadtrat eine Umsetzung bereits 2015 als möglich erachtet. Im ersten Jahr 2016, auf welches das Projekt angelegt ist, kann das Entlastungsziel von netto 11 Mio. Franken noch nicht erreicht werden. Als Folge davon gibt die Budgetrichtlinie für 2016 ein Ergebnisziel von plus 0,5 Mio. Franken vor. Der Hauptgrund, weshalb im Jahr 2016 noch nicht das volle Entlastungsziel erreicht wird, liegt darin begründet, dass die Massnahmenumsetzung der Volksschule mehrheitlich erst auf das Schuljahr 2016/2017 erfolgt und somit im Jahr 2016 während fünf Monaten (August bis Dezember 2016) wirksam wird. Dazu kommen weitere Massnahmen, welche erst auf 2017 wirksam werden. Im Budgetprozess 2016 wurden die Massnahmen aus dem Massnahmenpaket mit einem separaten Budgetcode erfasst, um den Überblick und die Kontrolle sicherzustellen. Der Voranschlag 2016 enthält somit explizit ausgewiesene Entlastungsmassnahmen im Umfang von gut 10 Mio. Franken.

In der Übersichtstabelle im Anhang ist bei jeder Massnahme aufgeführt, mit welchem Betrag sie in welchem Jahr wirksam wird.

2.4 Auswertung nach Kompetenz

Über die allgemeine Budgetkompetenz kann das Parlament auf alle Massnahmen Einfluss nehmen, weil es – innerhalb des Rahmens, den das übergeordnete Recht vorgibt – die Möglichkeit hat, jede Budgetposition zu streichen, zu kürzen, zu erhöhen oder neu aufzunehmen. Abgesehen von dieser allgemeinen Möglichkeit kann aber die Mehrheit der Massnahmen durch den Stadtrat in eigener Kompetenz umgesetzt werden.

Insgesamt vier Massnahmen mit einer Entlastungswirkung von insgesamt Fr. 480'000.– erfordern einen separaten Parlamentsbeschluss, weil die Umsetzung eine Reglementsänderung notwendig macht. Diese sind auf der Gesamtliste im Anhang gelb markiert, werden im Kapitel 4 ausführlich dargestellt und einzeln zum Beschluss beantragt.

In der Gesamtliste sind weitere acht Massnahmen grün markiert, wovon sieben auf bereits rechtskräftige Berichte und Anträge referenzieren. Die Massnahme UVS 42 (Veloordnungsdienst) wird dem Grossen Stadtrat mit einem separaten Bericht und Antrag voraussichtlich am 22. Oktober 2015 zum Beschluss unterbreitet (ebenfalls grün markiert).

Ferner liegt die Entscheidkompetenz bei den Massnahmen aus dem kantonalen Projekt „Leistungen und Strukturen II“ beim Kanton Luzern (was diejenigen Massnahmen betrifft, die sich als Auswirkungen ergeben).

Die erforderlichen Rechtsanpassungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ werden mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragt. Damit kann sichergestellt werden, dass die zur Umsetzung notwendigen Rechtsgrundlagen rechtzeitig Rechtskraft erlangen.

2.5 Auswirkungen auf das Personal

Die Umsetzung aller vorgeschlagenen Massnahmen führt zu einer Reduktion des Stellenplans um 46,1 Vollzeitstellen inkl. Lehrpersonen. Bezogen auf den gesamten Personalbestand von 1'636 Vollzeitstellen inkl. Lehrpersonen per 30. Juni 2015 beträgt die Reduktion knapp 2,8 %. Die zahlenmässig grösste Reduktion ergibt sich in der Volksschule. Durch Anpassungen von Angeboten und Leistungen, welche über den kantonalen Vorgaben und Durchschnittswerten liegen, werden insgesamt Stellenprozente im Total von rund 32 Vollzeitstellen gekürzt. Davon betroffen sind zahlreiche Lehrpersonen. Prioritär sollen ordentliche Pensionierungen, Nichtweiterführungen befristeter Verträge, Kündigungen durch Arbeitnehmende und Reduktionen durch Pensenwünsche der Arbeitnehmenden dazu beitragen, Härtefälle zu vermeiden. Generell gilt – wie bei den vorangegangenen Sparpaketen – als Handlungsmaxime, im Einzelfall einen sozialverträglichen und personalpolitisch vertretbaren Weg zu finden.

Zu Entlassungen sollte es aus heutiger Sicht nicht kommen, auch wenn die Umsetzung der Massnahmen, die mit Personalabbau verbunden sind, noch nicht in allen Fällen definitiv geklärt sind. Auf jeden Fall gelten jedoch die sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen. Auf der Übersichtsliste ist aufgeführt, welche Massnahmen mit Personalabbau in welchem Umfang verbunden sind. Die Personalverbände wurden regelmässig über den Projektverlauf informiert, und dies wird auch in der Realisierungsphase so der Fall sein.

2.6 Projektberichte

Wie unter Kapitel 1.3 Projektablauf erste Phase (Massnahmensammlung) dargelegt wurde, hat der Stadtrat Themenfelder vorgegeben, welche zusätzlich zur Massnahmenerarbeitung durch die Direktionen im Projekt zu untersuchen waren – zum Teil mit externer Unterstützung. Dazu erteilte er folgende Projektaufträge:

Aufträge mit externer Begleitung:

- BID/VS: Überprüfung Leistungsangebot Volksschule
- SOD/KJF, SD: Benchmark Erwachsenen-, Kinder- und Jugendschutz und Existenzsicherung
- BD/IMMO: Überprüfung/Benchmark Immobilien Baustandards

- UVS/TBA: Reduktion/Effizienzsteigerung betrieblicher Unterhalt Strassen, Wegnetz und Grünräume

Interne Erarbeitung in interdisziplinären Projektteams:

- BD/GIS: Prüfen einer Verselbstständigung der Dienstabteilung Geoinformationszentrum
- UVS/TBA: Prüfen einer Verselbstständigung der Stadtgärtnerei
- UVS/STAV: Prüfen von Optionen einer zukünftigen Ausgestaltung der SIP

Die 7 Projekte (4 externe und 3 interne) führten zu folgenden Ergebnissen:

Bildungsdirektion: Volksschule

Ziel:

Überprüfen des Leistungsangebots der Volksschule mit dem Ziel, Optionen zur Straffung und Kostenreduktion aufzuzeigen.

Ergebnis:

Potenzial 7,6 Mio. Franken, wovon 4,3 Mio. Franken im Massnahmenpaket berücksichtigt.

Beurteilung:

Im Abgleich mit den kantonalen Vorgaben und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung hat die Bildungsdirektion verschiedene Sparpotenziale in der Volksschule identifiziert. Von den gesamthaft ermittelten Kostenreduktionspotenzialen werden mehr als 60 % zur Realisierung vorgeschlagen.

Sozialdirektion: Benchmark Erwachsenen-, Kinder- und Jugendschutz und Existenzsicherung

Ziel:

Benchmark mit vergleichbaren Kommunen bzw. Organisationen betreffend die Anzahl der pro Stelle betreuten Mandate mit dem Ziel eines optimierten Ressourceneinsatzes zu tieferen Kosten.

Ergebnis:

Potenzial: 0,13 Mio. Franken => 0 Mio. Franken im Massnahmenpaket berücksichtigt.

Beurteilung:

Die Vergleiche mit anderen Städten zeigen auf, dass die Sozialdirektion im untersuchten Bereich grundsätzlich gut aufgestellt ist und diesbezüglich nur kleine Kostenreduktionspotenziale bestehen.

Die seitens der externen Berater gemachten Vorschläge zum vermehrten Einsatz von administrativen Kräften anstelle von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern kann nur langfristig angegangen werden.

Baudirektion: Immobilien Bau- und Flächenstandards

Ziel:

Überprüfen der städtischen Bau- und Flächenstandards und Vorschläge zur Minimierung/Optimierung bei gleichzeitiger Beachtung von Life-Cycle-Kosten.

Ergebnis:

Potenzial: 1 Mio. Franken, wovon 0,085 Mio. Franken im Massnahmenpaket berücksichtigt.

Beurteilung:

Flächennutzung Verwaltung: Durch die Verlagerung des Teilungsamtes ins Stadthaus kann die entsprechende Drittmiete gespart werden.

Bau- und Flächenstandards Schulbauten: Die Baudirektion schlägt reduzierte Standards gegenüber dem bisherigen Richtraumprogramm in der Grössenordnung von 6–8 % vor, was in Zusammenarbeit mit der Volksschule beim Projekt Neubau Schulhaus Staffeln als möglich beurteilt wurde.

Da diese Massnahme in erster Linie die Investitionsrechnung entlastet, entschied der Stadtrat, diese dem Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ nicht anzurechnen und in der Investitionsplanung entsprechend umzusetzen.

Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit: Tiefbauamt

Ziel:

Überprüfen des Leistungsangebots der Bereiche Strassen und Wegnetz, Grünräume, Garagen mit dem Ziel, Optionen zur Straffung und Kostenreduktion aufzuzeigen.

Ergebnis:

Potenzial: 1,67 Mio. Franken, wovon 0,315 Mio. Franken im Massnahmenpaket berücksichtigt.

Beurteilung:

Die Ist-Aufnahme und Vergleiche mit anderen Kommunen sowie die Kosten-Wirkungs-Analysen zeigen verschiedene mögliche Optionen zur Straffung des Leistungsangebots und zur Kostenreduktion auf (insgesamt 1,67 Mio. Franken). Die Bewertung der Sparpotenziale weist aus, dass fast die Hälfte des Sparpotenzials (0,76 Mio. Franken) auf Massnahmen entfiel, bei denen der Nutzen in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den Einsparungen steht. Von den verbleibenden Massnahmen sind „Reinigung und Unterhalt der Brunnen durch ewl“ und „Entleerung Kübel Bushaltestellen durch vbl“ reine Kostenverschiebungen. Sie werden vom Stadtrat ebenso wie die Reduktion des Winterdienstes ab 22 Uhr, Anpassungen der Zuschlagsregelungen für Mitarbeiter, als weder nachhaltig noch zweckmässig beurteilt und verworfen (Gesamtumfang rund 0,59 Mio. Franken). Ins Massnahmenpaket übernommen hat der Stadtrat den Vorschlag, Kremationskosten durch Private zu bezahlen (0,315 Mio. Franken).

Fazit zu den externen Projektberichten

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der externen Projektberichte in das Massnahmenpaket aufgenommen:

Projekt	Leistungsangebot Volksschule	Franken	Stellenprocente
Massnahmen:	BID 31 Optimierungen in der Klassenplanung	370'000	-200 %
	BID 32 Reduktion Integrative Förderung	434'000	-345 %
	BID 33 Blockzeitenentlastung	842'000	-720 %
Projekt	Reduktion/Effizienzsteigerung betrieblicher Unterhalt Strassen, Wegnetz und Grünräume		
Massnahme:	UVS 49 Kremationskosten durch Private bezahlt	315'000	0 %
Projekt	Immobilien Bau- und Flächenstandards		
Massnahme:	BD 61 Flächenoptimierung Stadthaus und Integration Teilungsamt	85'000	0 %

Interner Projektbericht: Prüfen von Optionen einer zukünftigen Ausgestaltung der SIP

Ziel:

Prüfen verschiedener Optionen für die zukünftige Ausgestaltung der SIP mit dem Ziel einer relevanten Reduktion der Kosten.

Ergebnis:

Potenzial: 0,78 Mio. Franken (bei Aufhebung der SIP), wovon 0,25 Mio. Franken im Massnahmenpaket berücksichtigt.

Beurteilung:

Die Analyse zeigt auf, dass aufgrund der verstärkten Patrouillentätigkeit der Luzerner Polizei durch deren Einheit „CityPlus“ die Patrouilleneinsätze der SIP weiter optimiert werden können. Vor diesem Hintergrund entschied der Stadtrat, die Patrouillentätigkeit der SIP im Umfang von 0,25 Mio. Franken zu reduzieren und ins Massnahmenpaket aufzunehmen. Eine ersatzlose Aufhebung der SIP wird mit Blick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder als zweckmässig noch als sinnvoll erachtet und würde zu Folgekosten führen.

Interne Projektberichte: Prüfen von Optionen der Verselbstständigung des Geoinformationszentrum (GIS) und der Stadtgärtnerei

Die Prüfung der beiden Verselbstständigungen (Dienstabteilung Geoinformationszentrum [GIS] und Stadtgärtnerei) führte zum Ergebnis, dass einerseits beide Dienstabteilungen sehr effizient und kostenbewusst arbeiten, andererseits die beiden Projekte nicht zu gesicherten Entlastungen beitragen und erhebliche Risiken beinhalten und deshalb nicht weiterzuverfolgen sind.

3 Hinweise zu einzelnen Sparmassnahmen

Die Übersicht über alle Massnahmenvorschläge (Gesamtliste) findet sich im Anhang zu diesem Bericht. Die Liste ist nach Direktionen gegliedert. Innerhalb der einzelnen Direktion sind die Massnahmen nach Abteilung und Leistungsbereich mit der jeweiligen Beschreibung aufgeführt. Anschliessend wird dargestellt, in wessen Kompetenz die Umsetzung der Massnahme liegt und welcher Art die Massnahme zugeordnet wird. Die folgenden Spalten zeigen die finanziellen Entlastungswirkungen der Massnahme für die einzelnen Jahre der Planperiode auf sowie die allfälligen Auswirkungen auf den Personalbestand.

Auf der letzten Seite von Anhang 1 findet sich ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.

Für ausgewählte Massnahmen folgen vertiefende Informationen. Es werden vor allem diejenigen Massnahmen näher erörtert, die im Echoraum mit der GPK diskutiert wurden oder die mit einer hohen Entlastungswirkung verbunden und/oder komplexer Natur sind und daher ergänzender Erläuterungen bedürfen. Im Erläuterungstext wird jeweils auch die Nummer der Massnahme (z. B. **SOD 1**) und die entsprechende Entlastungswirkung (Fr. 270'000.–) erwähnt, sodass der Bezug zur Gesamtliste gegeben ist.

3.1 Massnahmen im Aufgabenbereich der Sozialdirektion

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(SOD 1: Fr. 270'000.–)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wurde auf 2013 neu eingeführt. Angesichts zusätzlicher Aufgaben und steigender Fallzahlen waren für die KESB Erhöhungen im Personalbestand ab 2016 von total 260 Stellenprozenten eingeplant. Die Evaluation des Betriebes (vgl. B+A 3/2015: „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Evaluation und Betrieb 2016–2018“) ergab indessen, dass mit Aufgaben- und Pensenverschiebungen zwischen den Behörden und dem Rechtsdienst Effizienzsteigerungen erreicht werden können. Zudem hat sich die Belastung durch Zusatzaufgaben bis 2016 nicht in der erwarteten Form entwickelt. Es ergibt sich damit gegenüber den ursprünglichen Erwartungen (vgl. B+A 3/2012: „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]“) und der Finanzplanung 2015–2019 eine Planreduktion von insgesamt 160 Stellenprozenten.

Wohnbegleitung und Anlaufstelle Vermieter

(SOD 2: Fr. 150'000.–)

Bezüger und Bezügerinnen von wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten soweit notwendig Begleitung und Unterstützung bei Wohnproblemen. Um einen drohenden Verlust ihrer Wohnung zu vermeiden, werden sie in ihrer Wohnkompetenz gestärkt. Sind freie Kapazitäten bei der Wohnbegleitung vorhanden, wird das Angebot auch von der KESB mit dem Ziel genutzt, Beistandschaften zu vermeiden. Es war vorgesehen, das Angebot der Wohnbegleitung ab 2016 auf weitere Zielgruppen auszudehnen. Die Abteilung Soziale Dienste hat mit verschiedensten Personen Kontakt, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, bei denen aber ein Wohnproblem festzustellen ist. Hier wollte man ansetzen. Auf diese Ausweitung und die damit ver-

bundene Stellenaufstockung von insgesamt 100 Stellenprozenten wird verzichtet. Die Wohnbegleitung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Luzern. In anderen Gemeinden gibt es das nicht. Der Verzicht auf einen Ausbau im überobligatorischen Bereich ist vertretbar und führt gegenüber heute zu keinen Mehrkosten.

Quartier- und Stadtteilpolitik

(SOD 3: Fr. 180'000.–)

Die Quartierarbeit ist in der Stadt Luzern auf sieben Standorte verteilt. An sechs Standorten sind Quartierbüros (QA-Büros) eingerichtet. Einzig der Standort Tribtschen/Langensand/Schönbühl verfügt noch über keine eigenen Räumlichkeiten und wird vom QA-Büro Moosmatt/Hubelmatt/Säli aus betrieben.

Für die quartierbezogene Kinder- und Jugendarbeit, die sich an 10- bis 16-Jährige richtet, stehen an jedem Standort 60 Stellenprozente zur Verfügung. Seit 2011 sind die Quartierbüros zudem Anlaufstelle für Erwachsene, die das Quartierleben mitgestalten wollen. Für diese Unterstützungsaufgabe wurde die Quartierarbeit mit je 20 Stellenprozenten pro Standort verstärkt. Die Gesamtleitung der Quartierarbeit ist mit 130 Stellenprozenten besetzt (Leitung 80 % sowie Fachmitarbeit 50 %).

Im Rahmen des Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“ erfährt die Quartierarbeit eine Reduktion. Es wird zum einen die Leitung der Quartierarbeit um 20 Stellenprozente reduziert. Auf die Fachmitarbeit (50 %) wird ganz verzichtet. Zudem wird der Standort Tribtschen/Langensand/Schönbühl nicht weiter aufgebaut. Das bedeutet, dass auf die Zumietung von Räumlichkeiten an diesem Standort verzichtet wird und die dafür zur Verfügung stehenden 80 Stellenprozente abgebaut werden. Die übrigen sechs Standorte bleiben erhalten. Um zusätzlich das Gebiet Tribtschen/Langensand/Schönbühl abdecken zu können, werden die Einzugsgebiete der bestehenden sechs QA-Büros vergrössert. Die Grenzen der einzelnen Gebiete verschieben sich. Es wird neu definiert werden müssen, für welche Stadtteile, Schulhausgebiete und Quartiervereine die einzelnen Standorte zuständig sind.

Die aktuelle Zuteilung wurde beim Aufbau der Quartierarbeit gemeinsam mit den Quartierkräften wie Kirche, Vereine und Schulen laufend definiert. Eine Neuaufteilung mit sechs anstatt sieben Standorten wird deshalb ebenso mit den erwähnten Quartierkräften erarbeitet werden. Das entsprechende Detailkonzept wird nach Entscheid des Parlaments bis Ende 1. Quartal 2016 ausgearbeitet. Aufgrund der Abdeckung des ganzen Stadtgebietes mit insgesamt 480 Stellenprozenten anstatt wie bisher 560 Stellenprozenten werden die Quartierarbeitenden vor Ort nicht mehr im demselben Ausmass wie bisher auf Anliegen eingehen können. Es muss stärker priorisiert werden, bei welchen Projekten oder Anlässen Unterstützung geboten werden kann.

Übersicht:

	Heute	nach Projekt	Reduktion	
Standorte	7 à 80 %	6 à 80 %	1 à 80 %	Fr. 100'000.– (Betriebs- und Personalkosten)
Leitung	80 %	60 %	20 %	Fr. 30'000.–
Fachmitarbeit	50 %	0	50 %	Fr. 50'000.–
Total			150 %	Fr. 180'000.–

Der Echoraum GPK stand dem ursprünglichen Vorschlag mit einem Abbau von sieben auf fünf Standorte sowie einer Reduktion der Vernetzungsaufgaben um 10 % pro Standort mehrheitlich kritisch gegenüber, weshalb eine nochmalige Überprüfung verlangt wurde. Mit der oben dargestellten Massnahme folgt der Stadtrat der Argumentation des Echoraums der GPK und verzichtet auf eine weiter gehende Reduktion der Quartierarbeit.

Pflegefinanzierung im stationären Bereich

(SOD 4: Fr. 940'000.–)

Zur Regelung der Finanzierung der Pflegerestkosten schliesst die Stadt Luzern mit den Leistungserbringern der stationären Pflege Vereinbarungen ab. Mit der Umwandlung der städtischen Heime und Alterssiedlungen (HAS) in die Viva Luzern AG sind neu auch mit dieser Institution Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die verrechenbaren Vollkostentarife werden nach detaillierter Analyse der Kostenrechnung und gestützt auf Vergleichsrechnungen jährlich mit jeder Institution neu verhandelt und festgelegt.

Wirksame gesetzlich verankerte Instrumente, die es ermöglichen, die Pflegekosten adäquat zu steuern, sind bislang keine vorhanden. Das geltende Pflegefinanzierungsgesetz verweist lediglich auf Leistungsverträge, die abzuschliessen sind. Die Sozialdirektion hat nun ein Projekt gestartet, in dessen Rahmen gemeinsam mit den Leistungserbringern Instrumente erarbeitet werden, die Leistungsvergleiche und eine Kostensteuerung ermöglichen. Ziel ist es, für die gleiche Leistung den gleichen Preis zu bezahlen, was letztlich zu Einsparungen führen wird. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass eine gute Qualität der Leistungen sichergestellt ist.

Heute bewegen sich die Tarife zwischen Fr. 1.24 und Fr. 1.33 pro Pflegeminute. Bei einem Tarif von Fr. 1.29 für alle Heime sind bis 2019 Einsparungen von insgesamt Fr. 940'000.– möglich. Die Einschätzung ist als realistisch zu beurteilen, wenn die Verhandlungen konsequent weitergeführt werden. Angesichts des Zeithorizonts von vier Jahren (bis 2019) ist die Entwicklung für die Institutionen zumutbar, haben sie doch genügend Zeit für allenfalls notwendige Strukturanpassungen.

Beiträge an Pflegevollkosten Spitex

(SOD 6: Fr. 150'000.–)

Auch mit den Leistungserbringern in der ambulanten Pflege, d. h. den privaten Spitex-Organisationen und der Spitex Stadt Luzern, schliesst die Stadt zur Regelung der Finanzierung der Pflegerestkosten Leistungsvereinbarungen ab. Die Sozialdirektion ist in den jährlich stattfindenden Verhandlungsrunden bestrebt, Kostensteigerungen zu vermeiden oder wenn möglich Kostensenkungen zu erzielen, was eine detaillierte Analyse der Kostenrechnungen voraussetzt.

Nach Einschätzung der Sozialdirektion ist für die Spitex Stadt Luzern eine Reduktion der Vollkostentarife im Umfang von Fr. 100'000.– bis Fr. 150'000.– zumutbar. Dies kann beispielsweise durch Optimierung des Skill- und Grademixes erreicht werden, also den optimalen Einsatz der Mitarbeitenden nach deren Qualifikation. Zudem ist der durchschnittliche Tarif der öffentlichen Spitex-Organisationen des Kantons Luzern um 4 bis 10 % tiefer als derjenige der Spitex Stadt Luzern.

AHIZ

(SOD 9: Fr. 110'000.–)

Die Stadt Luzern gewährt ihren Rentnern und Rentnerinnen zu den AHV/IV-Leistungen des Bundes und den Ergänzungsleistungen des Kantons eine städtische Zusatzleistung (AHIZ). Die Berechnung erfolgt nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV-Rente. Die Wohnungsmiete inkl. Nebenkosten wird bis zu einem jährlichen Totalbetrag von Fr. 15'200.– für Alleinstehende und Fr. 17'000.– für Ehepaare angerechnet. Bei der EL wird für die Miete lediglich ein Betrag von Fr. 13'200.– bzw. Fr. 15'000.– pro Jahr angerechnet. Dies entspricht einer Zusatzleistung von maximal Fr. 2'000.– jährlich, die den Luzerner Rentnern und Rentnerinnen ausbezahlt wird. Voraussetzung ist, dass ein allfälliges Vermögen die Grenze von Fr. 8'000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 16'000.– (Ehepaare) nicht überschreitet. Diese Ansätze wurden vom Stadtrat auf den 1. Januar 2011 festgelegt (Art. 1 und 2 Vollzugsverordnung zum Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente vom 28. Februar 1996, städtische Rechtssammlung Nr. 5.1.1.1.2). Gleichzeitig wurde bestimmt, dass für diejenigen Personen, die bereits 2010 eine städtische Zusatzleistung erhielten, die bisherigen Vermögensgrenzen (Fr. 25'000.– für Alleinstehende und Fr. 40'000.– für Ehepaare) bzw. die bisherigen Mietzinsabzüge (Fr. 18'200.– bzw. 20'000.–) gelten (Art. 5 Vollzugsverordnung), d. h., dass bei diesen Personen AHIZ-Leistungen bis maximal Fr. 5'000.– pro Jahr möglich sind.

Als Massnahme ist vorgesehen, die Besitzstandswahrung hinsichtlich der Vermögensgrenze aufzuheben. Das bedeutet, dass bei alleinstehenden Personen mit einem Vermögen bis Fr. 25'000.– und Ehepaaren mit einem Vermögen bis Fr. 40'000.– die Zusatzleistung entfällt, bis sie die Vermögensgrenze von Fr. 8'000.– bzw. Fr. 16'000.– erreicht haben.

Betroffen von dieser Änderung sind rund 70 Personen. Das Einsparpotenzial liegt bei Fr. 110'000.–.

45 der betroffenen Personen erhalten eine Auszahlung von weniger als Fr. 2'000.– pro Monat und werden somit nach dem Vermögensverzehr bis zur Grenze von Fr. 8'000.– bzw. Fr. 16'000.– dieselbe Unterstützung erhalten wie bisher. Bei den übrigen Personen, die heute mehr als Fr. 2'000.– pro Monat erhalten, wird sich nach dem Vermögensverzehr bis zur Grenze von Fr. 8'000.– bzw. Fr. 16'000.– die Unterstützungszahlung verringern. Allfällige Härtefälle sollen durch Beiträge aus dem Sozialfonds aufgefangen werden.

3.2 Massnahmen im Aufgabenbereich der Bildungsdirektion

Das Massnahmenpaket der Bildungsdirektion ist vorwiegend auf den Schulbereich fokussiert. Die Sparmassnahmen ziehen einschneidende Einschränkungen auf das Dienstleistungsangebot nach sich.

Volksschule

Die Stadt Luzern bietet heute ein qualitativ hochstehendes Volksschulangebot an, welches in gewissen Bereichen die Vorgaben des Kantons übersteigt. Die hohe Qualität des Angebots bestätigt auch die 2013/2014 durchgeführte Evaluation durch die Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern. Der Stadtrat will an diesem hohen Niveau auch in Zukunft weiter

festhalten und ist davon überzeugt, dass das heutige Volksschulangebot des Hauptortes des Kantons Luzern gerechtfertigt ist und Vorzeigecharakter hat. Darauf ist die Stadt Luzern zu Recht stolz. Das Angebot wurde kritisch hinterfragt, und die Volksschule leistet einen erheblichen Beitrag an das Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“.

Die Volksschule hat in den letzten Jahren eine grosse inhaltliche Entwicklung erfahren (z. B. kantonales Projekt „Schule mit Zukunft“, Übergang separate Kleinklassen zu Integrativer Förderung). Diese Änderungen sind inzwischen weitgehend umgesetzt, konsolidiert und benötigen somit nicht mehr dieselben finanziellen und personellen Ressourcen wie bei der Initialisierung und Startphase. Die Sparmassnahmen in der Volksschule führen zwar zu einer Reduktion von Leistungen. Diese Reduktion ist aber aus pädagogischer, bildungspolitischer und personalrechtlicher Sicht insgesamt vertretbar und hat wenig direkte Auswirkungen auf die Lernenden. Nach wie vor werden sämtliche kantonalen Vorgaben eingehalten, bzw. wenn aus Sicht der Stadt Luzern sinnvoll und notwendig, überschritten.

Im Rahmen des Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“ sind die Kosten und Leistungen der Volksschule durch das Büro HSS Unternehmens- und Informatikberatung, Sursee, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern vertieft analysiert worden. Grund der Überprüfung waren die Kostensteigerungen im Bildungswesen generell sowie die Abweichungen der städtischen Volksschulkosten zu den kantonalen Durchschnittsnormkosten. Die Bildungsdirektion hat die Analyse der Kosten und Leistungen der Volksschule begrüsst und unterstützt. Der nun vorliegende Abschlussbericht zeigt deutlich, dass die Volksschule der Stadt Luzern in einigen Bereichen mehr anbietet, als die Minimalvorschriften des Kantons vorschreiben, und deshalb ein theoretisches Sparpotenzial vorhanden ist. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass ein Vergleich der Normkosten zwischen den einzelnen Gemeinden nur schwer möglich ist, da je nach Gemeinde unterschiedlichste Berechnungsgrundlagen angewendet werden. Der latent vorhandene Vorwurf, die Volksschule der Stadt Luzern sei im Vergleich zu anderen Gemeinden viel teurer, muss deshalb relativiert werden. Die Minimalvorschriften des Kantons sind primär auf kleinere Gemeinden ausgerichtet und berücksichtigen keine erhöhten Kosten aufgrund spezieller Gegebenheiten und Voraussetzungen (hoher Fremdsprachenanteil, soziodemografische Zusammensetzung der Bevölkerung).

Die Bildungsdirektion hat die Ergebnisse der externen Überprüfung vertieft analysiert, bewertet und daraus Sparmassnahmen abgeleitet. In folgenden Bereichen werden die grössten Einsparungen realisiert:

Reduktion Lektionenzahl DaZ (Deutsch als Zweitsprache)

(BID 15: Fr. 1'860'000.–)

Seit der kantonalen Verordnungsänderung im Jahr 2011 wurde der DaZ-Unterricht in den vergangenen Jahren von 0,3 Lektionen pro Lernenden auf nahezu 1 Lektion pro Lernenden erhöht. Dieser wird nun an die kantonalen Minimalvorgaben von 0,66 Lektionen pro Lernenden angepasst. Sämtliche Lernende mit erhöhtem Lernbedarf im Bereich Deutsch kommen weiterhin in den Genuss von DaZ-Lektionen. Die finanziellen Einsparungen werden durch grössere Lerngruppen erreicht, was pädagogisch vertretbar ist.

Reduktion IF-Lektionen (Integrative Förderung)

(**BID 32:** Fr. 434'000.–)

Gemäss externer Überprüfung liegt das städtische Angebot an IF-Lektionen total mit 410 Lektionen über der kantonalen Vorgabe. Diese Lektionen werden um einen Viertel gekürzt. Die Volksschule liegt bei Umsetzung der Massnahme weiterhin 310 Lektionen über dem für die Stadt Luzern geltenden kantonal vorgegebenen Minimum, was einer zusätzlichen Lektion pro Klasse entspricht. Aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der Einführung der Integrativen Förderung erfolgt eine Konsolidierung der IF auf einem mengenmässig etwas tieferen Niveau. Die pädagogischen Vorgaben und Ziele können weiterhin erreicht werden.

Personelle Auswirkungen

Wird das Leistungsangebot der Volksschule reduziert, hat dies Auswirkungen auf den Pensplan. Die grössten Reduktionen sind in den Leistungsbereichen der Förderangebote, namentlich Deutsch als Zweitsprache (–1'614 Stellenprozente) sowie Integrative Förderung (–345 Stellenprozente) vorzunehmen. Die übrigen Reduktionen betreffen freiwillige Leistungen der Volksschule. Die anfallende Reduktion der Pensen kann bei den Lehrpersonen grösstenteils über natürliche Abgänge, geringfügige Pensenänderungen innerhalb der Wahlbandbreite oder durch natürliche Fluktuation aufgefangen werden.

Musikschule

Standardisierung Angebot

(**BID 21:** Fr. 50'000.–)

Die Musikschule bietet heute im Einzelunterricht drei verschiedene Lektionen an: 30 Minuten (ab 1. Spieljahr), 40 Minuten (ab 2. Spieljahr) und 50 Minuten (für talentierte Lernende oder solche mit speziellen Lernschwierigkeiten). Im Rahmen einer Standardisierung der Unterrichtslektionen wird ab Schuljahr 2016/2017 auf 50-Minuten-Lektionen verzichtet. Insgesamt betrifft diese Massnahme rund 100 Kinder und Jugendliche. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um talentierte und fleissige Lernende. Für die talentiertesten unter ihnen bietet sich seit Schuljahr 2014/2015 die Möglichkeit, über den Verein Talentförderung Kanton Luzern (TMLU) eine Lektionsverlängerung zu erhalten.

Optimierung 3. Schulmusiklektion

(**BID 23:** Fr. 20'000.–)

Durch organisatorische Optimierungen können beim Angebot der 3. Schulmusiklektion in der Primarschule Einsparungen realisiert werden: Die Einführung von Basisstufen und Mischklassen in der Volksschule hat zur Folge, dass heute Lernende die zusätzliche Musiklektion teilweise während drei statt zwei Schuljahren besuchen. Durch eine Anpassung der Organisation an die heutigen Verhältnisse werden überzählige Lektionen eingespart. Sämtliche Kinder werden aber auch in Zukunft in den Genuss einer zusätzlichen Musiklektion während zwei Schuljahren kommen. Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich Musik und Bewegung ist die Umsetzung auch auf der Ebene der Lehrpersonen problemlos durchführbar.

Kultur und Sport

Verlagerung Beiträge aus Beitragswesen in Fonds K und S

(**BID 24:** Fr. 20'000.– / **BID 26:** Fr. 6'000.–)

Zwei der Massnahmen im Kultur- und Sportbereich sehen vor, dass Beiträge an Kultur- und Sportinstitutionen, die heute aus der Laufenden Rechnung finanziert werden, ab 2016 in den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport (Fonds K und S) verschoben werden, wodurch eine Entlastung der Laufenden Rechnung realisiert wird. Der Fonds bleibt dank absehbar guter Entwicklung auf der Einnahmenseite auch in den nächsten Jahren weiterhin handlungsfähig.

Nicht im Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ enthalten sind die erwarteten Mehreinnahmen durch das neue Tarifsysteem von Sportanlagen und Schulräumen (B+A 4/2015). Diese werden im Sportbereich vollumfänglich für dringend notwendige Sanierungen von Aussensportfeldern eingesetzt (siehe dazu auch Ausführungen zum Investitionskredit im B+A 4/2015). Im Bereich Schulräume werden ebenfalls Mehrerträge erwartet, jedoch im geringeren Ausmass als im Sportbereich. Diese Erträge, die in ihrer Höhe schwer abzuschätzen sind, entlasten die Laufende Rechnung ausserhalb des Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“.

Der Kulturbereich hat bereits bei den vorangegangenen Sparpaketen der Stadt (u. a. 4-Mio.-Paket 2013, Sparpaket 2011) mit insgesamt über 1 Mio. Franken einen grossen Beitrag geleistet. Im Vergleich zu früheren Sparpaketen werden deshalb im Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ in diesem Bereich nur kleinere Einsparungen vorgenommen. Der städtische Beitrag an den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe macht mit 8,5 Mio. Franken den Hauptteil des Kulturbudgets der Stadt Luzern aus. Er ist eine durch das kantonale Kulturförderungsgesetz gebundene Ausgabe. Das Parlament hat zudem 2014 den B+A 1/2014: „Kultur-Agenda 2020“ beschlossen.

Personal

Streichung Defizitbeitrag Salü

(**BID 28:** Fr. 50'000.–)

Im Budget der Dienstabteilung Personal befindet sich heute der Defizitbeitrag an das Personalrestaurant Salü. Seit Januar 2015 wird das Personalrestaurant durch die Viva Luzern AG geführt. Die Vereinbarung zwischen der Stadt Luzern und der Viva Luzern AG ist vorerst bis Ende März 2016 befristet. Die getroffene Vereinbarung sieht für 2015 letztmals einen Unterstützungsbeitrag seitens der Stadt Luzern vor. Eine Weiterführung durch die Viva Luzern AG ist/war infolge zeitlicher Dringlichkeit und des bereits vorhandenen Materials (inkl. Einrichtungen) angezeigt. Das weitere Vorgehen wird im Herbst 2015 festgelegt.

3.3 Massnahmen im Aufgabenbereich der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit

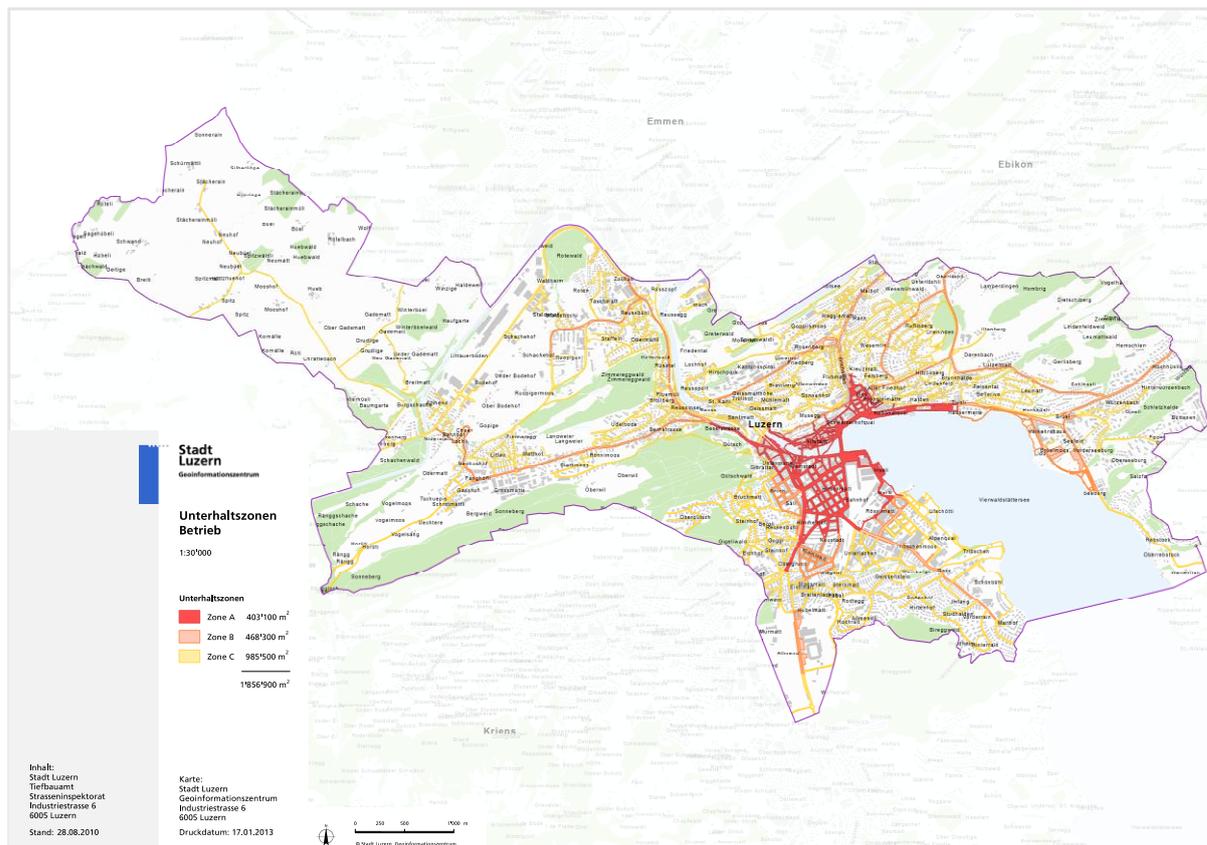
Die grösste Entlastung der Laufenden Rechnung ergibt sich im Bereich der Direktion UVS aus Leistungsreduktionen und Effizienzsteigerungen. Gebührenerhöhungen sind kaum von Bedeutung.

Reduktion Strassenreinigung

(UVS 34: Fr. 300'000.–)

In den Zonen B und C (vgl. Karte) werden die Reinigungsintervalle verlängert, womit der Aufwand jährlich um rund 0,3 Mio Franken reduziert werden kann. In der Zone B erfolgt die Reinigung nur noch jeden zweiten Tag (bisher täglich), in der Zone C wird nur noch einmal pro Monat (bisher einmal alle 14 Tage) gereinigt. Die Reinigung in der Kernzone A (Innenstadt) ist von dieser Massnahme nicht betroffen.

Der mit diesem Leistungsverzicht verbundene Stellenabbau kann ohne Entlassungen über die natürliche Fluktuation (Pensionierungen) umgesetzt werden.



Werkstatt und Baupikett des Strasseninspektorats

(UVS 36: Fr. 100'000.– / UVS 37: Fr. 100'000.–)

In der Werkstatt des Strasseninspektorats wird eine von neun Stellen abgebaut. Zudem wird die Pikettgruppe für bauliche Sofortmassnahmen um eine Person von sieben auf sechs Personen reduziert. Dieser Abbau kann durch betriebliche Effizienzsteigerungen aufgefangen werden, ohne dass zusätzliche externe Leistungen eingekauft werden müssen. Diese Massnahmen können ohne Entlassungen im Rahmen der natürlichen Fluktuation (Pensionierungen) umgesetzt werden. Sie erlauben eine Entlastung der Laufenden Rechnung um rund 0,2 Mio. Franken pro Jahr.

Entschädigung Kompostierung Stadtgärtnerei

(UVS 40: Fr. 200'000.–)

Bisher wurde die Kompostierung von Grünabfällen durch die Stadtgärtnerei ohne Entschädigung durchgeführt. Neu soll die Stadt Luzern wie die andere Gemeinden im Verbund von REAL für ihre Aufwendungen bei der Kompostierung entschädigt werden. Die Entschädigung ergibt im Falle der Stadt Luzern Fr. 200'000.– pro Jahr.

Veloordnungsdienst

(UVS 42: Fr. 65'000.–)

Entgegen dem Antrag des Echoraums GPK hält der Stadtrat an dieser Massnahme fest (schrittweise Reduktion des Beitrages um Fr. 65'000.–). In einem separaten Bericht und Antrag wird die Umsetzung dieser Massnahme dem Grossen Stadtrat voraussichtlich ebenfalls am 22. Oktober 2015 zum Beschluss unterbreitet.

Einbürgerungsgebühren

(UVS 43: Fr. 80'000.–)

Die Einbürgerungsgebühren bemessen sich nach dem massgeblichen Aufwand. Berücksichtigt werden dabei nur die direkten Personalkosten (ohne Sach- und Gemeinkosten). Die Auswertung der seit einigen Monaten detailliert geführten Arbeitsrapporte zeigt, dass die Bearbeitung eines Gesuchs 3–5 Stunden mehr in Anspruch nimmt als bisher angenommen. Die Einbürgerungsgebühren werden deshalb durchschnittlich um Fr. 280.– höher als bisher ausfallen. Derzeit bearbeitet die Einbürgerungskommission pro Jahr 288 Gesuche, woraus sich insgesamt eine Ertragssteigerung von rund Fr. 80'000.– ergibt.

Carparkierungsgebühren

(UVS 45: Fr. 100'000.–)

Die für einen Carparkplatz benötigte Fläche ist zirka 3,5-mal so gross wie jene für einen Auto-parkplatz. Im Vergleich zu den für Autos geltenden Parkgebühren muss somit festgestellt werden, dass das Parkieren von Reisebussen heute ausserordentlich kostengünstig ist. Dies umso mehr als die Aufwendungen, welche für den Betrieb der Carparkplätze anfallen, erheblich höher sind. Die Parkgebühren für Carparkplätze sollen daher flächendeckend eingeführt, im Durchschnitt etwa verdoppelt und einheitlicher gestaltet werden. Das Tarifsysteem soll weiterhin den Grundsatz berücksichtigen, dass die Gebühren für die stärker frequentierten und nachgefragten Innenstadt-Carparkplätze höher sind als für die peripher gelegenen Parkplätze. Mit dem neuen Gebührenansatz werden die sechs bestehenden Carparkplätze Löwenplatz, Kasernenplatz, Inseli, Landenberg/Alpenquai, Lido und Brüelmoos in der gleichen Art und für dieselben Nutzungen wie heute zur Verfügung stehen. Keine Auswirkungen hat das Gebührenregime auf den Caranhalteplatz am Schwanenplatz. Die detaillierten Tarife für die Carparkplätze werden im Kapitel 4.1 dargestellt, da für die Erhöhung der Gebühren eine Anpassung des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 (städtische Rechtssammlung Nr. 6.3.1.1.3) notwendig ist.

Nutzungsgebühr Bahnhofplatz

(UVS 46: Fr. 40'000.–)

Für reine Produktpromotionen und Ähnliches hat sich in den vergangenen Jahren der Bahnhofplatz im Bereich des Torbogens als idealer Standort etabliert. Der Platz ist äusserst gut von Passantinnen und Passanten frequentiert. Die Nutzungsgebühr für rein kommerzielle Nutzungen auf dem Bahnhofplatz soll verdoppelt und den Tarifen der SBB auf dem Bahnhofsgelände angenähert werden. Vorgesehen ist eine Verdoppelung der Nutzungsgebühr auf Fr. 24.–/m²/Tag bei einem Mindestbetrag von Fr. 1'000.– pro Tag mit Infrastruktur, Fr. 500.– pro Tag ohne Infrastruktur und max. zwei Promotoren. Zum Vergleich: Für Verteilaktionen an zwei Verteilpunkten verrechnen die SBB pro Tag Fr. 5'100.– und pro Halbtage Fr. 3'100.–. Für Standaktionen werden mindestens Fr. 2'900.– bei einer Fläche von 18 m² und Fr. 140.– pro zusätzlichen Quadratmeter verrechnet.

Vergleiche mit anderen Städten sind schwierig, weil sich insbesondere die Platzgrössen, Lagen und Passagierfrequenzen, aber auch die gesetzlichen Grundlagen sehr unterschiedlich präsentieren. In verschiedenen grösseren Schweizer Städten werden rein kommerzielle Nutzungen auf öffentlichem Grund grundsätzlich nicht bewilligt (z. B. Zürich). Die Stadt Luzern ist diesbezüglich weniger restriktiv. Diese Massnahme ist im Kapitel 4.2 ausführlich beschrieben.

Reduktion Einlage Energiefonds

(UVS 48: Fr. 450'000.–)

Die grösste Entlastung der Laufenden Rechnung innerhalb der Direktion UVS erfolgt mittels einer Reduktion der in der Finanzplanung 2015–2019 eingestellten Einlagen in den Energiefonds.

Hintergründe und Auswirkungen der Massnahme wurden im B+A 9/2015: „Sonne auf Luzerner Dächern“ vom 22. April 2015 im Detail erläutert. Die Umsetzung der Massnahme wurde dem Grossen Stadtrat bereits mit B+A 9/2015 beantragt.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, welche Reduktionen der Einlage in den Energiefonds im Vergleich zum Finanzplan vorgesehen sind und welche Nettoeinlagen in den Jahren 2015–2020 resultieren.

Der Fondsbestand beträgt per Ende 2014 5,3 Mio. Franken, wovon 2,3 Mio. Franken tatsächlich noch zur Verfügung stehen (nicht bereits an Projekte zugesichert).

Im Weiteren wird die für die Umsetzung des Aktionsplans erforderliche personelle Aufstockung um 100 Stellenprozente reduziert (100 statt der geplanten 200 %).

<i>In Mio. CHF</i>	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einlage gem. Finanzplan 2015–2019	0,5	0,5	0,9	1,3	1,7	1,7
Reduktion geplante Einlage	–	–	0,325	0,325	0,325	0,325
Einlage neu (Finanzplan 2016–2020)	0,5	0,5	0,575	0,975	1,375	1,375
Reduktion Personalmittel	–	0,125	0,125	0,125	0,125	0,125

Die Reduktion der Mittel des Energiefonds macht eine Anpassung des neuen Aktionsplans Luft, Energie, Klima (ALEK) nötig. Auf rund einen Viertel der Massnahmen des neuen Aktionsplans ALEK muss verzichtet, ein Teil der verbleibenden Massnahmen zeitlich verschoben werden. Grobe Abschätzungen zeigen, dass dadurch rund 30 % der möglichen CO₂-Einspa-

rungen nicht realisiert werden können, wobei nur etwa bei der Hälfte der geplanten Massnahmen zurzeit eine Quantifizierung der Wirkung überhaupt möglich ist. In der Folge wird es schwieriger werden, die ambitionierten Ziele der städtischen Energie- und Klimapolitik innert der beschlossenen Fristen zu erreichen, sofern die reduzierte finanzielle Förderung nicht durch regulatorische Massnahmen kompensiert wird.

Im Durchschnitt der Jahre 2015–2020 verbleibt eine Einlage in den Energiefonds von jährlich Fr. 11.– pro Einwohner/in. Ab dem Jahr 2019 steigt die Einlage auf rund Fr. 16.– pro Einwohner/in an. Im Vergleich zu anderen Schweizer Städten befindet sich Luzern im Mittelfeld, was die Massnahmen im Energiebereich anbelangt.

Übernahme Kremationskosten durch Private

(UVS 49: Fr. 315'000.–)

Kremationskosten für Einheimische werden heute von der Stiftung Luzerner Feuerbestattung der Stadtgärtnerei verrechnet. Diese sollen künftig den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt werden. Damit wird die Laufende Rechnung theoretisch um rund Fr. 350'000.– pro Jahr entlastet. Realistischerweise ist davon auszugehen, dass die Stadt in rund 10 % der Fälle die Kremationskosten weiterhin übernehmen muss, womit eine Nettoentlastung von rund Fr. 315'000.– pro Jahr verbleibt.

Die Kremationskosten werden heute in 10 von 13 Vergleichsgemeinden den Angehörigen verrechnet, namentlich in Bern, Biel, Neuenburg, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Neuenkirch, Rain und Zofingen. Einzig in Aarau, Basel und Winterthur werden die Kremationskosten für Einheimische von der Gemeinde übernommen.

Die Umsetzung der Massnahme wird im Kapitel 4.3 ausführlich beschrieben.

Reduktion Patrouillentätigkeit SIP

(UVS 50: Fr. 250'000.–)

Die heutige Patrouillentätigkeit der SIP (Sicherheit Intervention Prävention) wird reduziert und auf das neue Einsatzelement „CityPlus“ der Luzerner Polizei abgestimmt. Daraus ergibt sich eine jährliche Aufwandreduktion von Fr. 250'000.–, was fast einem Drittel des Gesamtaufwands der SIP entspricht.

Mit der Einführung von „CityPlus“ auf den 1. Juni 2014 rechtfertigt sich eine reduzierte Patrouillentätigkeit der SIP. Konkret werden die Präsenztage reduziert, d. h., punktuell wird an einem Tag auf die Patrouillentätigkeit verzichtet. Weiter werden die Einsatzzeiten angepasst (Einsatz ab 14 Uhr bzw. 16 Uhr bis spätestens 24 Uhr). Schliesslich wird in Koordination mit dem Einsatzelement „CityPlus“ der Luzerner Polizei noch stärker auf Brennpunkte fokussiert. Die Massnahme bedingt einen Abbau von 280 Stellenprozenten. 170 % können durch Verzicht auf die Sommergestützung und das Auslaufen befristeter Verträge abgebaut werden. Der verbleibende Abbau von 110 Stellenprozenten kann voraussichtlich nur teilweise über Personalfluktuationen umgesetzt werden. Er wird über die Auflösung von bestehenden Arbeitsverhältnissen und/oder Pensenreduktionen zu realisieren sein.

Ebenfalls geprüft, aber verworfen wurde ein vollständiger Verzicht auf die SIP. Der Einsatz der SIP hat sich bewährt. Sie trägt wesentlich zu einer besseren Sicherheit in den Brennpunktgebieten bei. Dies bestätigen u. a. die Luzerner Polizei sowie Anstösser (KKL, SGV usw.). Die SIP leistet im Verbund mit der Polizei einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit im öffentli-

chen Raum. Die Polizei ist aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags nicht in der Lage, den niederschweligen Arbeitsansatz umzusetzen, wie dies SIP tut. Gleichzeitig hat SIP aber keine polizeilichen Kompetenzen. Durch das frühzeitige Erkennen und direkte Ansprechen von Problemen im öffentlichen Raum durch SIP werden regelmässig Konfliktsituationen im Ansatz unterbunden. Die Arbeitsteilung mit SIP ermöglicht der Polizei, den Fokus auf andere Probleme zu legen. Ein vollständiger Verzicht auf SIP würde zudem auch den Wegfall verschiedener konkreter Leistungen (Kontrolle und Schliessung von WC-Anlagen, Kontrolle von Schulhausplätzen) bedeuten. Um einen Qualitätsverlust (Zustand WC-Anlagen, Verschmutzung auf Schulhausplätzen) zu vermeiden, müssten diese Leistungen zusätzlich von Dritten eingekauft werden.

3.4 Massnahmen im Aufgabenbereich der Baudirektion

Reklamegebühren – Erhöhung der jährlichen Mindestgebühr

(BD 52: Fr. 25'000.–)

Die Gebühren für die Benützung von öffentlichem Luftraum durch Reklameinstallationen, welche den Reklameinhabern jährlich in Rechnung gestellt werden, betragen Fr. 30.– pro Quadratmeter (unbeleuchtet) bzw. Fr. 40.– pro Quadratmeter (beleuchtet). Es gilt aktuell eine Mindestgebühr pro Reklameinstallation von Fr. 50.–. Diese ist nicht kostendeckend und soll verdoppelt werden. Die Erhöhung der Mindestgebühr von Fr. 50.– auf Fr. 100.– ist angesichts des Nutzens, den die Reklameinhaber durch die Reklameinstallation erhalten, vertretbar. Die Stadt Luzern liegt damit im Vergleich zu anderen Städten im Mittelfeld. Mit der Verdoppelung der Mindestgebühr werden jährlich Zusatzeinnahmen von Fr. 25'000.– erwartet. Die Erhöhung der jährlichen Mindestgebühr für Reklameinstallationen erfordert eine Anpassung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010. Diese Massnahme wird im Kapitel 4.4 ausführlich erläutert.

Verzicht auf Stadtbilderhaltungsbeiträge

(BD 53: Fr. 50'000.–)

Die Beiträge zur Pflege und Erhaltung des Stadtbildes wurden an private Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ausbezahlt, um sie zu motivieren, ihre Liegenschaften im Sinne des Stadtbilds vorbildlich zu renovieren. Die Beiträge stellten auch ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung dar. Diese Position von Fr. 50'000.– wurde bereits aus dem Voranschlag 2015 gestrichen. Die Beiträge sollen nun auch in Zukunft nicht mehr ausgerichtet werden.

Quartier- und Stadtteilpolitik, Projektpool Quartierleben

(BD 58: Fr. 25'000.–)

Mit dem B+A 12/2011 vom 13. Juli 2011 wurde die Quartier- und Stadtteilpolitik erstmals vollständig formuliert, und zwölf Massnahmen wurden zur Umsetzung beschlossen. Eine Massnahme davon war die Schaffung des Projektpools Quartierleben mit einem jährlichen Budget von Fr. 75'000.–. Diese Beiträge kommen den Quartierkräften bei der Durchführung von Anlässen und Projekten im Quartier zugute. Damit soll das Quartierleben subsidiär gefördert und der Freiwilligenarbeit die notwendige Wertschätzung entgegengebracht werden. Der Projektpool Quartierleben wurde in den ersten drei Jahren jeweils nicht vollständig ausge-

schöpft. Im Jahr 2014 wurden rund Fr. 50'000.– ausbezahlt. Die Reduktion um Fr. 25'000.– auf Fr. 50'000.– entspricht somit den bisher ausgerichteten Leistungen. Damit folgt der Stadtrat der Argumentation des Echoraums der GPK und verzichtet auf eine vollständige Streichung des Projektpools. Die Massnahme BD 58 steht im Zusammenhang mit der Massnahme SOD 3 der Sozialdirektion (Quartierarbeit).

Kürzung Jahreskredit Unterhalt Liegenschaften Verwaltungsvermögen

(BD 59: Fr. 376'000.–)

Das Budget für den ordentlichen und den ausserordentlichen baulichen Gebäudeunterhalt der städtischen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Schulhäuser, Verwaltungsbauten usw.) beträgt für den werterhaltenden Anteil 3,76 Mio. Franken. Dieser Betrag soll um 10 %, d. h. um Fr. 376'000.– gekürzt werden. Der verbleibende Betrag von 3,38 Mio. Franken muss so eingesetzt werden, dass keine Folgeschäden und damit noch höherer Unterhaltsaufwand entsteht. Dies bedingt, dass der Unterhalt bei der Umsetzung der Massnahme 59 noch stärker priorisiert wird.

Ein Vergleich zu anderen Städten gestaltet sich insofern schwierig, da einerseits unterschiedliche Methoden und Programme für die Erhebung des Gebäudezustandes verwendet werden, andererseits mehrere angefragte Städte dazu aus zeitlichen Gründen keine Informationen zur Verfügung stellen konnten. Tatsache ist jedoch, dass sich der städtische Unterhalt mit knapp 1 % der Gebäudeversicherungssumme für das Jahr 2016 an der unteren Bandbreite bewegt. Diese seit längerem praktizierte Unterhaltspolitik führte zu einem aufgestauten Unterhalt. Die Planung der Investitionsprojekte trägt dieser Situation Rechnung, indem prioritär solche Projekte vorangetrieben werden, bei welchen der Gebäudezustand einen kritischen Wert erreichen wird oder bereits erreicht hat. Beispiele dafür sind etwa die in der Investitionsplanung eingestellten Schulhausbauten und -sanierungen in den Stadtgebieten Littau und Reussbühl, die aktuelle Sanierung des Schulhauses Felsberg, die Sanierung des Waldschwimmbads Zimmeregg und weiterer Objekte. Dank der Realisierung dieser Projekte wird der bei diesen Objekten aufgestaute Unterhaltsaufwand eliminiert.

Reduktion Bewirtschaftungskosten Liegenschaften Verwaltungsvermögen

(BD 60: Fr. 340'000.–)

Um die Einsparungen von Fr. 340'000.– zu erreichen, müssen vor allem Leistungsreduktionen in den Service-Level-Agreements vorgenommen werden. Die Einsparungen der betrieblichen Dienstleistungen in den Gebäuden des städtischen Verwaltungsvermögens setzen sich aus fünf Massnahmen zusammen:

1. Die Hauptreinigung der Schulanlagen wird in die Unterhaltsreinigung integriert. Anstelle der einmaligen Reinigung in den Sommerferien werden die gleichen Leistungen während des Jahres erbracht. Dadurch erhöhen sich die Pensen des bereits angestellten Reinigungspersonals. Auf temporäre Arbeitskräfte kann verzichtet werden. Die Einsparung beträgt Fr. 60'000.–.
2. Die Arbeitspensen der Hauswartungen der Schulanlagen werden anhand der neu definierten Pflichtenhefte berechnet. Einsparungen werden im Bereich von 2 bis 3 % der Lohnsumme möglich sein. Die Einsparung beträgt Fr. 60'000.–.
3. Die Glasflächenfremdreinigung wird teilweise in die Eigenreinigung zurückgenommen. Es handelt sich um Glasflächen, die mittels Leitern und Gerüsten gereinigt werden müssen.

Hier wird eine geräteunterstützte Glasreinigung in eigener Regie angestrebt. Die Einsparung beträgt Fr. 60'000.–.

4. Das Intervall in der Unterhaltsreinigung der Kindergärten und der Basisstufen in den Spiel- und Aufenthaltsräumen wird um zwei Intervalle von fünfmal wöchentlich auf dreimal wöchentlich reduziert. Die Einsparung beträgt Fr. 100'000.–.
5. Die Reinigungsfrequenz in der Unterhaltsreinigung der Schulanlagen wird von drei Durchgängen auf zwei Durchgänge pro Woche reduziert. Die Reduktion betrifft die folgenden Räume: Korridor, Treppenhäuser, Lehrerzimmer, Lehrervorbereitung, Vorhallen und Bibliothek. Die reduzierte Reinigungsfrequenz entspricht der Reinigungsfrequenz in den Klassenräumen. Die Einsparung beträgt Fr. 60'000.–.

Die Massnahme entspricht einer Reduktion von 500 Stellenprozenten in einem Bereich, in dem rund 100 Personen vorwiegend in Kleinpensen beschäftigt sind. Es werden keine Kündigungen laufender Verträge erfolgen. Um den Abbau der 500 Stellenprocente für die Betroffenen möglichst verträglich zu gestalten, ist folgendes Vorgehen angedacht: Einerseits werden rund 400 Stellenprocente, welche befristet sind, nicht mehr verlängert, andererseits werden Abgänge aufgrund natürlicher Fluktuation nicht mehr ersetzt (Erfahrungswert rund 100 Stellenprocente pro Jahr).

3.5 Massnahmen im Aufgabenbereich der Finanzdirektion

Da die Finanzdirektion vor allem Ressourcen für die Einnahmesicherung bereitstellt, würden sich Einsparungen beim Personalaufwand negativ auf die Einnahmen auswirken. Aus diesem Grund standen übrige Aufwandpositionen, die Erhöhung der Einnahmen sowie die Beiträge an Dritte im Fokus. Folgende grössere Massnahmen (nicht abschliessend) ergeben sich im Aufgabenbereich der Finanzdirektion:

Reduktion Stadtratslöhne

(FD 62: Fr. 287'000.–)

Nachdem die Initiative, welche eine Plafonierung der Besoldung der Mitglieder des Stadtrates auf Fr. 200'000.– bzw. für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auf Fr. 220'000.– verlangt, vom Volk angenommen wurde, kann das Budget ab 1. Januar 2016 entsprechend nach unten angepasst werden.

Einsparung Kommunikation

(FD 66: Fr. 40'000.–)

Das Gesamtbudget der Stelle für Kommunikation für ihre Kommunikationskanäle und das Marketing beträgt im Augenblick Fr. 205'000.–. Mit der Massnahme 66 wird dieses Budget um Fr. 40'000.– auf neu Fr. 165'000.– gekürzt. Mit diesen Mitteln können künftig folgende Massnahmen finanziert werden: „Stadtmagazin“ (eingeschränkt, nur noch vier Ausgaben oder fünf kleinere Ausgaben), punktuelle Kommunikationsmassnahmen (eingeschränkt), punktuelle Marketingmassnahmen (eingeschränkt), Anpassungen und Entwicklungen im Internet (z. B. visueller Bereich, Bilder). Wie die eingeschränkten Mittel eingesetzt werden, richtet sich letztlich nach der jährlichen Kommunikationsplanung.

Reduktion Beitrag für die Förderung von Film und Fernsehen

(FD 67: Fr. 60'000.–)

Der Beitrag für die Förderung von Film und Fernsehen wird um Fr. 60'000.– auf neu Fr. 70'000.– reduziert. Dieses Geld wurde in den letzten Jahren vor allem zur Förderung der Serie Tatort verwendet. Mit diesen Mitteln werden auch in Zukunft vorwiegend die folgenden zwei Kostenbereiche abgedeckt: Kosten der Verwaltung (interne Verrechnungen, Miete Raumkosten, Kosten öffentlicher Raum, Kosten Stromversorgung) und Kosten der Repräsentanz (Auftritt Stadt, Netzwerkarbeit, Stadtmarketing).

Um diese Förderung weiterhin zu ermöglichen, soll entgegen dem Antrag des Echoraums GPK ein Beitrag von Fr. 70'000.– zur Verfügung gestellt werden.

Finanzierung Stelle Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsrat

(FD 70: Fr. 200'000.– / FD 71: Fr. 60'000.–)

Die Stärkung der Wirtschaftsförderung mit einer zusätzlichen Stelle wird mit einer Verschiebung von Projektgeldern für die Wirtschaftsförderung erfolgsneutral finanziert. Somit kann auf die finanzielle Aufstockung verzichtet werden. Im Projektbereich kann aber weniger gemacht werden. Weiter wird gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates auf einen Wirtschaftsrat verzichtet.

Reduktion Kredit für Anschaffungen Büromobiliar

(FD 72: Fr. 75'000.–)

Das Gesamtbudget für Anschaffungen von Büromobiliar beträgt im Schnitt der Jahre Fr. 155'000.–. Mit der Massnahme 72 wird dieses um Fr. 75'000.– auf neu Fr. 80'000.– gekürzt. Aufgrund von Reorganisationen wurde bei zahlreichen Dienstabteilungen neues Büromobiliar angeschafft. Aus diesem Grund ist der Bedarf einerseits gesunken, andererseits muss die Finanzverwaltung die Beschaffung von Büromobiliar für die Dienstabteilungen auf das Notwendige beschränken.

Befristeter Ressourcenausbau Bewirtschaftung Verlustscheine

(FD 74: netto Fr. 130'000.–)

Von Personen, die frühere Steuern nicht vollständig bezahlt haben, besitzt die Stadt noch zahlreiche Verlustscheine. Per 31. Dezember 2016 droht eine Verjährung von rund 6'000 Verlustscheinen im Gesamtwert von rund 29 Mio. Franken. In den Folgejahren sind es jährlich rund 600 bis 900 Verlustscheine im Gesamtwert von rund 3 bis 5 Mio. Franken. Durch einen bis Ende 2017 befristeten Einsatz einer zusätzlichen Stelle können die Verlustscheine intensiver bewirtschaftet werden. Dies führt zu jährlichen Mehrerträgen von rund Fr. 250'000.–. Zählt man die jährlichen zusätzlichen Personalkosten ab, ergibt sich eine Nettoeinsparung von Fr. 130'000.–.

Synergien Applikationsunterhalt Rechenzentrum Littau

(FD 76: Fr. 50'000.–)

Durch eine Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung von Applikationen und Infrastruktursystemen werden Synergieeffekte erzielt. Die Leistungen für die Gemeinden des Rechenzentrums Littau werden durch die Zusammenlegung nicht eingeschränkt. Im Gegenteil, die Verfügbarkeit wird leicht erhöht. Diese Massnahme wird bereits im Jahre 2015 wirksam.

Verzicht auf Office-Kurse für Mitarbeitende der Stadtverwaltung

(FD 79: Fr. 40'000.–)

Zentrale Office-Kurse für Mitarbeitende werden nicht mehr angeboten. Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie bei der Anstellung über die notwendigen Basiskenntnisse für Microsoft Office verfügen oder sich diese privat aneignen. Der Grossteil der Kursbesuchenden waren Mitarbeitende der ausgelagerten Heime und Alterssiedlungen.

Plafonierung IT-Beschaffung

(FD 80: Fr. 153'000.–)

IT-Beschaffungen unter Fr. 50'000.– für Dienstabteilungen werden auf das Niveau von Fr. 200'000.– plafoniert. Der durchschnittliche Budgetbetrag der letzten drei Jahre beträgt im Schnitt Fr. 328'000.–. Fast nie wurden alle budgetierten Anschaffungen umgesetzt. Neu wird eine Informatikkommission, in der jede Direktion einen Sitz hat, über die Mittelzuteilung entscheiden.

Streichung Beitrag Luzern Events

(FD 83: Fr. 50'000.–)

Der Beitrag an Luzern Events wird ganz gestrichen. Durch die Erweiterung der Trägerschaft von Luzern Events um die Luzern Tourismus AG und die Stiftung Wirtschaftsförderung, die beide ebenfalls von der Stadt unterstützt werden, wird dies möglich.

4 Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates

Für die Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates werden mit vorliegendem Bericht und Antrag gleichzeitig Anpassungen von Rechtsgrundlagen beantragt. In der Gesamtliste sind die betreffenden vier Massnahmen gelb markiert. Die Massnahmen werden nachfolgend beschrieben und die notwendigen Reglementsanpassungen aufgezeigt.

Neben diesen Anträgen gibt es weitere Massnahmen (in der Gesamtliste grün markiert), welche parallel zum Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ mit eigenen Berichten und Anträgen beantragt und bewilligt wurden bzw. noch beantragt werden (**UVS 42: Veloordnungsdienst**). Der Vollzug dieser Massnahmen führt zu einer Verbesserung gegenüber der Finanzplanung, weshalb diese im Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ aufgenommen wurden. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

SOD 1: Leistungsauftrag KESB

Der B+A 3/2015: „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) – Evaluation und Betrieb 2016–2018“ vom 28. Januar 2015 beinhaltet u. a. die Kreditfreigabe für die kommenden drei Jahre.

UVS 48: Energiefonds

Die Einlagen in den Energiefonds wurden mit dem B+A 9/2015: „Sonne auf Luzerner Dächern“ vom 22. April 2015 in Form von Mindestvorgaben festgelegt.

FD 62: Löhne Stadtrat

Die Annahme der Initiative „200'000 Franken sind genug“ und deren Umsetzung gemäss B+A 8/2015 vom 15. April 2015 regeln die Löhne der Mitglieder des Stadtrates ab dem 1. Januar 2016.

FD 70: Stelle für Wirtschaftsfragen / FD 71: Wirtschaftsrat und Projekte

Diese beiden Massnahmen werden aufgrund der Beschlüsse zum B+A 17/2014: „Wirtschaftsbericht der Stadt Luzern“ nicht wie vorgesehen in der Finanzplanung eingestellt und umgesetzt und führen deshalb zu einer Entlastung der Finanzplanung. Die zusätzliche Stelle Wirtschaftsförderung wird finanziell erfolgsneutral umgesetzt.

Zwei weitere Massnahmen (**SOD 3: Quartier- und Stadtteilpolitik** und **BD 58: Projektpool Quartierleben**) führen zu einer leichten Anpassung des 2011 beschlossenen B+A 12/2011: „Quartier- und Stadtteilpolitik“ vom 13. Juli 2011 (in Gesamtliste ebenfalls grün markiert). Im B+A 12/2011 wurde die Überführung des befristeten Ausbaus der Quartierarbeit für Kinder und Jugendliche gemäss B+A 34/2006 in einen unbefristeten Ausbau beschlossen und dem räumlichen und inhaltlichen Ausbau der Quartierarbeit auf sieben Standorte zugestimmt. Zudem wurde die Schaffung des Projektpools Quartierleben mit jährlich Fr. 75'000.– beschlossen.

Mit der vorliegenden Massnahme SOD 3: Quartier- und Stadtteilpolitik wird ein Standort weniger betrieben, doch durch die Anpassung der Quartiergrenzen und flankierende Massnahmen (verstärkte Zusammenarbeit mit Quartierkräften wie Kirche, Vereine und Schulen) kann trotzdem eine flächendeckende Umsetzung sichergestellt werden.

Mit der Reduktion des Projektpools Quartierleben wird das Volumen dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Es findet eine Kürzung um Fr. 25'000.– von bisher Fr. 75'000.– auf neu Fr. 50'000.– statt.

4.1 Massnahme UVS 45: Erhöhung Gebühren Carparkierung

Erläuterung der Massnahme

Die heutigen Gebühren für das Parkieren von Gesellschaftswagen (Cars) sind in der Stadt Luzern verglichen mit den Gebühren für das Parkieren von Autos tief. Sie sollen deshalb erhöht werden. Mit einer ungefähren Verdoppelung der heutigen Carparkierungsgebühren in der Innenstadt und der Einführung der Gebührenpflicht auf den dezentraleren Carparkplätzen werden mit dieser Massnahme jährliche Zusatzeinnahmen in der Höhe von Fr. 100'000.– erwartet.

Analog zur Situation bei den Autoparkplätzen sollen die Gebühren für die stärker frequentierten und stärker nachgefragten Carparkplätze in der Innenstadt höher sein als jene für die peripherer gelegenen Carparkplätze. Das Tarifsystem soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Die zentral gelegenen Caranhalte- und -parkplätze sollen kurz-/mittelfristig weiterhin in der gleichen Art und für die gleiche Nutzung zur Verfügung stehen. So soll das Regime für den Anhalteplatz am Schwanenplatz und sollen die Carparkplätze am Löwenplatz, am Kasernenplatz und beim Inseli grundsätzlich belassen, die Gebühren jedoch angepasst

werden. Grundsätzlich wird ein je Standort festgelegter Stundentarif erhoben. Bei den peripher gelegenen Carparkplätzen, welche auch für einen längeren Aufenthalt zur Verfügung stehen sollen, wird flächendeckend die Gebührenpflicht eingeführt und zusätzlich eine Tagespauschale angeboten.

Nachts sollen die Parkplätze weiterhin unentgeltlich zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die meisten Hotels nicht über eigene Carparkplätze verfügen. Damit soll gesichert werden, dass die Touristen auch weiterhin in Luzern übernachten. Zudem soll verhindert werden, dass die Cars „wild“ in der Stadt parkiert werden oder zusätzliche Fahrwege zu Parkplätzen ausserhalb der Stadt Luzern zurücklegen. Von der nächtlichen Carparkierung sind keine Probleme bekannt.

Eine spezielle Situation liegt beim Carparkplatz Inseli vor. Aufgrund der sehr unterschiedlichen nachgefragten Nutzungen rechtfertigt sich hier ein degressiver Tarif. Einerseits ist das Inseli als Parkplatz für Kurzaufenthalte wegen der zentralen Lage sehr beliebt. Seine grösste Auslastung und Beliebtheit zeigt sich andererseits im Segment von Cars, welche einige Stunden in der Stadt verweilen. Deshalb soll hier aus Sicht des Stadtrates ab der 2. Stunde ein reduzierter Tarif zur Anwendung kommen. Damit wird die gewünschte Auslastung gewährleistet, und es entstehen durch die zentrale Lage des Parkplatzes weniger Fahrten als bei peripher gelegenen Carparkplätzen.

Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlage

Die Umsetzung der neuen Gebühren für die Carparkierung macht eine Anpassung des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 (städtische Rechtssammlung Nr. 6.3.1.1.3) notwendig. Art. 8 dieses Reglements regelt die Parkgebühr für Gesellschaftswagen bisher wie folgt:

Art. 8 Parkgebühr für Gesellschaftswagen

Die Parkgebühren auf Parkfeldern für Gesellschaftswagen betragen:

a.	auf dem Inseli	1 Std.	Fr. 5.–;
		3 Std.	Fr. 9.–;
		6 Std.	Fr. 14.–;
		9 Std.	Fr. 19.–;
		24 Std.	Fr. 24.–;
b.	am Löwenplatz und Kasernenplatz		Fr. 5.– pro Stunde;
c.	auf dem übrigen Stadtgebiet:	bis 6 Std.	Fr. 2.– pro Stunde;
		nachher	Fr. 1.– pro Stunde.

Dieser Artikel 8 wird neu durch folgenden Artikel 8 ersetzt:

Art. 8 *Parkgebühr für Gesellschaftswagen*

Die Parkgebühren auf Parkfeldern für Gesellschaftswagen betragen:

a.	Löwenplatz und Kasernenplatz	pro Stunde:	Fr. 10.–
b.	Inseli	1. Stunde	Fr. 10.–
		ab 2. Stunde (pro Stunde)	Fr. 5.–
		Tagespauschale (24 Std.)	Fr. 50.–
c.	Lido	pro Stunde:	Fr. 5.–
		Tagespauschale (24 Std.)	Fr. 50.–
d.	Alpenquai, Landenberg, Brüelmoos	pro Stunde:	Fr. 3.–
		Tagespauschale (24 Std.)	Fr. 30.–

Umsetzungsplanung

Da sich das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf das kantonale Strassengesetz stützt (§ 27), wurde die Änderung vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) vorgeprüft. Die vorgesehene Änderung von Art. 8 ist für das BUWD rechtmässig. Sie bedarf nach Erlass durch den Grossen Stadtrat und nach Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Letztere hat konstitutive Wirkung.

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20) wurde der Preisüberwacher angehört. Er hat empfohlen, die Gebühren lediglich um 20 % zu erhöhen. Die Argumentation des Preisüberwachers trägt den besonderen Umständen der Tourismusstadt Luzern, insbesondere den Aufwendungen für die Bewachung und Wartung der Carparkplätze und der entsprechenden Infrastrukturen (WC-Anlagen, Entsorgungsstationen, Warteräume) zu wenig Rechnung. Die erhöhten Gebühren sind durchaus vergleichbar mit denen anderer Touristenorte. Der Stadtrat hält deshalb an der vorgeschlagenen Erhöhung fest.

Zudem müssen im Rahmen der Umsetzung die mit der Regimeänderung verbundenen Verkehrsanordnungen vom Stadtrat verfügt werden. Es handelt sich dabei um Allgemeinverfügungen, die im Kantonsblatt publiziert werden müssen.

Die Umsetzung der Massnahme bedingt die Anschaffung und Inbetriebnahme von je einer zentralen Parkuhr für die Carparkplätze Lido und Brüelmoos. Auch die Anpassung der Tarife auf den übrigen Plätzen verursacht einmalige Kosten für die Neuprogrammierung der zentralen Parkuhren sowie die Signalisation. Diese Initialkosten im Umfang von rund Fr. 50'000.– werden über das ordentliche Budget 490 Parkingmeter abgedeckt.

4.2 Massnahme UVS 46: Erhöhung Gebühren für kommerzielle Nutzungen des öffentlichen Grundes auf dem Bahnhofplatz

Erläuterung der Massnahme

Die Gebühren für die Nutzung öffentlichen Grundes für rein kommerzielle Zwecke, beispielsweise Werbeveranstaltungen und Produktpromotionen, sind in der Stadt Luzern sehr tief angesetzt. In den Tarifzonen 1 und 2, dem Innenstadtbereich, werden heute Fr. 12.– pro Quadratmeter und Tag verlangt, in der peripher gelegenen Zone 3 sind es Fr. 9.–. Es gilt jeweils eine Mindestgebühr von Fr. 50.–.

Für reine Produktpromotionen und Ähnliches hat sich in den vergangenen drei, vier Jahren der Bahnhofplatz im Bereich des Torbogens als idealer Standort etabliert. Der Platz ist äusserst gut von Passantinnen und Passanten frequentiert. Durchschnittlich werden dort für solche kommerziellen Nutzungen pro Promotion und Tag durchschnittlich Fr. 400.– berechnet. Basis dabei ist eine Gebühr von Fr. 12.–/m²/Tag.

Neu soll die Gebühr für rein kommerzielle Nutzungen auf dem Bahnhofplatz verdoppelt werden, und zwar von Fr. 12.–/m²/Tag auf Fr. 24.–/m²/Tag bzw. mindestens Fr. 1'000.– pro Tag mit aufgestellter Infrastruktur (Stand usw.) und Fr. 500.– pro Tag ohne Infrastruktur und max. zwei Promotorinnen/Promotoren. Damit erfolgt eine leichte Annäherung an die Tarife der SBB auf dem Bahnhofsgelände. Auf Flächen der SBB im Bahnhof Luzern kosten Standaktionen Fr. 2'900.– pro Tag, vergleichbare Promotionen mit zwei Verteilpunkten Fr. 5'100.– für den ganzen Tag bzw. Fr. 3'100.– für den halben Tag.

Mit der Verdoppelung der Gebühren einzig für die Nutzung des Bahnhofplatzes für rein kommerzielle Zwecke werden jährliche Zusatzeinnahmen in der Höhe von Fr. 40'000.– erwartet.

Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlage

Die Verdoppelung der Gebühr für die Nutzung des Bahnhofplatzes für rein kommerzielle Zwecke macht eine Anpassung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (städtische Rechtssammlung Nr. 1.1.1.1.1) notwendig. Art. 7 in Verbindung mit Anhang lit. B regelt die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes. Unter dem Titel „Gebühren übrige Nutzungen“ werden unter „Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.“ die bisher geltenden Gebühren wie folgt aufgeführt:

Was		Preis
Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.	Tarifzonen 1 und 2	Grundsätzlich zwischen Fr. 6.– und Fr. 12.–/m ² /Tag. Fr. 12.–/m ² /Tag
	Tarifzone 3	Fr. 9.–/m ² /Tag

Diese Kategorie wird wie folgt ergänzt und lautet neu:

Was		Preis
Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 12.-/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–
Kommerzielle Nutzungen auf dem Bahnhofplatz		Fr. 24.-/m ² /Tag; Mindestgebühr mit Infrastruktur Fr. 1'000.–; Mindestgebühr ohne Infrastruktur, aber mit max. 2 Personen Fr. 500.–
	Tarifzone 3	Fr. 9.-/m ² /Tag

Der Gebührenrahmen „Grundsätzlich zwischen Fr. 6.– und Fr. 12.-/m²/Tag“ wird ebenfalls entfernt, da er diese Kategorie nicht mehr korrekt abbildet.

Umsetzungsplanung

Da sich das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes auf das kantonale Strassengesetz stützt (§ 19), wurde die Änderung vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) vorgeprüft. Die vorgesehene Änderung ist für das BUWD rechtmässig. Sie bedarf nach Erlass durch den Grossen Stadtrat und nach Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Letztere hat konstitutive Wirkung.

Im Vorfeld des Erlasses durch das Parlament ist gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20) bei Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung der Preisüberwacher anzuhören. Der Preisüberwacher verzichtet nach erfolgter Anfrage auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die Umsetzung der Massnahme zieht keine zusätzlichen Kosten nach sich.

4.3 Massnahme UVS 49: Bestattungswesen, Kremationskosten

Ausgangslage: Gesetzliche Grundlagen

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 hält fest, dass das Bestattungswesen Aufgabe der Gemeinden ist und dass die Einzelheiten des Bestattungswesens durch eine Verordnung geregelt werden (§ 59). Der Kanton Luzern regelt das Bestattungswesen in der Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008.

In der vereinigten Stadtgemeinde (Littau und Luzern) existieren zurzeit folgende Reglemente/Verordnungen:

- Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau vom 20. November 2002
- Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern vom 25. März 1999

- Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 4. Dezember 2013 (Ausführungsbestimmungen zu beiden Friedhofreglementen, anwendbar auf sämtliche Friedhöfe der Stadt Luzern)

Die heutigen Gebühren sind im Anhang I der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern vom 4. Dezember 2013 geregelt.

Erläuterung der Massnahme

Heute sind im Globalbudget des Tiefbauamtes/Stadtgärtnerei jährlich rund Fr. 350'000.– für die Übernahme der Kremationskosten von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern eingestellt. Mit diesem Betrag bezahlt die Stadt Luzern gut 700 Kremationen. Diese Angaben entsprechen dem Mittelwert aus den letzten acht Jahren. Im Zusammenhang mit dem Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ wird vorgeschlagen, dass künftig die Angehörigen von Verstorbenen die Kremationskosten selbst übernehmen.

Eigentümerin und Betreiberin des Krematoriums im Friedental ist die Stiftung Luzerner Feuerbestattung. Aktuell stellt diese alle drei Monate eine Sammelrechnung an die Stadt Luzern aus, auf welcher die Anzahl der Kremationen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern aufgeführt ist. Die Stiftung stellt pro Kremation mit Urne (Ton oder Holz) zurzeit Fr. 495.– in Rechnung.

Mit dem Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ sollen nun die Kosten für das Kremieren einer verstorbenen Person mit letztem Wohnsitz in Luzern den Angehörigen übertragen werden. Das heisst in der Praxis, dass die Stiftung Luzerner Feuerbestattung ihre Dienstleistung direkt den Angehörigen verrechnen muss und nicht mehr Sammelrechnungen an die Stadt Luzern stellen kann.

Denkbar wäre, dass die Stadt Luzern die Kremationskosten aller Angehörigen selbst in Rechnung stellt. Doch dies würde zusätzliche Kosten für die Administrierung und Rechnungsstellung von Fr. 50'000.– auslösen (Schätzung). Das würde bedeuten, dass auf die Kremationskosten ein Administrationszuschlag von rund Fr. 70.– pro Kremation erhoben werden müsste oder die Vorgabe der Massnahme „Haushalt im Gleichgewicht“ nicht eingehalten werden kann.

Vergleichsgemeinden

In Vergleichsgemeinden ist diese Praxis sehr unterschiedlich geregelt. Gemeinden mit eigenen Krematorien verlangen für Ortsansässige in der Regel keine oder eine niedrige Gebühr. Wo das Krematorium einer privaten Gesellschaft gehört, müssen die Hinterbliebenen den Aufwand selbst bezahlen. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick:

Städte	Kostenlos für Einheimische	Kostentragung durch Hinterbliebene
Aarau	XX	
Basel	XX	
Bern		XX
Biel		XX
Neuenburg		XX
Winterthur	XX	
Zofingen		XX
Gemeinden Agglomeration		
Ebikon		XX
Emmen		XX
Horw		XX
Kriens		XX
Neuenkirch		XX
Rain		XX

Finanzielle Auswirkungen

Nach Art. 474 Abs. 2 ZGB sind die Auslagen für das Begräbnis im Allgemeinen von der Erbschaft abzuziehen. Die Bestattungskosten sind somit Erbgangsschulden, sie belasten die Erbschaft. Die Erben sind befugt, die Erbschaft auszuschlagen, damit lehnen sie die Übernahme der Bestattungskosten ab. Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt drei Monate, d. h., im Zeitpunkt der Bestattung ist noch gar nicht klar, ob die Bestattungskosten aus der Erbmasse bezahlt werden können oder ob die Erbschaft ausgeschlagen wird. Wenn nun die Angehörigen veranlassen, dass eine Person kremiert wird, sind sie daher vorgängig durch die Stiftung Luzerner Feuerbestattung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen. Der Auftrag zur Kremation soll also nur dann übernommen werden, wenn die Auftraggeber die persönliche Zahlungspflicht akzeptieren oder ein Gesuch um Übernahme der Kosten bei der Stadt stellen. Ausserdem muss hier zusätzlich bemerkt werden, dass auch für einen Grabstein, ein Leichenmahl, den Bestatter oder eine Grabbepflanzung ein Auftrag an Dritte vergeben werden muss. Genauso wie nun bei einer Kremation.

Es ist damit zu rechnen, dass bei rund 10 % oder Fr. 35'000.– der Kremationskosten die Erben die Erbschaft ausschlagen oder die Kosten aus anderen Gründen uneinbringlich sind. Solche Härtefälle werden zusammen mit der Sozialdirektion behandelt. Sind in weiteren Fällen keine Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Stadt bei Nichteinbringlichkeit die Kosten ebenfalls. Abzüglich dieser Ausfälle spart die Stadt Luzern mit dieser Massnahme jährlich somit rund Fr. 315'000.– ein. Der Nettospareffekt beträgt somit jährlich Fr. 315'000.–. Die Einführung dieser Regelung ist auf 1. Januar 2017 vorgesehen.

Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen

Sowohl beim Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern vom 25. März 1999 wie auch beim Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau vom 20. November 2002 muss bei der Auflistung zu den Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung das Wort „Kremation“ ersatzlos gestrichen werden. Bei der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 4. Dezember 2013 muss im Anschluss daran beim Anhang I die Zeile Kremation ebenfalls gestrichen werden.

Anhang I

Gebühren

(zu Art. 23)

Alle Preise in Franken und ohne Mehrwertsteuer.

a. Beitrag an Bestattungskosten bei Erdbestattungen und Urnen- sowie Aschenbeisetzungen

	Verstorbene mit letztem Wohnsitz	
	in der Stadt Luzern	ausserhalb der Stadt Luzern
Erdbestattungen		
Reihengrab (inklusive Grabplatz für 20 Jahre)	kostenlos	2'600.–
Kinderreihengrab (inklusive Grabplatz für 20 Jahre)	kostenlos	500.–
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)	800.–	1'600.–
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	800.–	2'600.–
Gemeinschaftsgrab früh verstorbene Kinder ohne Namensnennung	kostenlos	50.–
Administrationsgebühr für auswärtige Bestattungen	90.–	–
Urnen- und Aschenbeisetzungen		
Urnenreihengrab (inklusive Grabplatz für 10 Jahre)	kostenlos	800.–
Urnenfamiliengrab	400.–	600.–
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)	400.–	600.–
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	350.–	550.–
Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung	500.–	800.–
Baumgrab ohne Namensnennung	400.–	600.–
Eichenwaldgrab mit Namensnennung	400.–	600.–
Zusätzliche Beisetzung in ein bestehendes Reihengrab	400.–	600.–
Kremation (ohne Urne)	kostenlos	550.–
Standard-Urne (Holz-, Öko- oder Tonurne)	70.–	70.–
Administrationsgebühr für auswärtige Beisetzungen oder bei Mitnahme einer Urne nach Hause	90.–	–

Gemäss der neuen kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) müssen kommunale Friedhof- und Bestattungsreglemente nicht mehr vom Kanton genehmigt werden. Nach Beschluss der Änderungen durch den Grossen Stadtrat wird der Stadtrat die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen entsprechend anpassen.

Die Vereinbarung mit der Stiftung Luzerner Feuerbestattung ist formlos. Von daher genügt nach Inkrafttreten der Reglementsänderung eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung, dass ab dem 1. Januar 2017 die Rechnungen nicht mehr der Stadt, sondern direkt den Angehörigen zugestellt werden müssen.

4.4 Massnahme BD 52: Gebühren für Stechschilder und Reklame

Erläuterung der Massnahme

Die Gebühren für die Benützung von öffentlichem Luftraum durch Reklameinstallationen, welche den Reklameinhabern jährlich in Rechnung gestellt werden, betragen Fr. 30.– pro Quadratmeter (unbeleuchtet) bzw. Fr. 40.– pro Quadratmeter (beleuchtet). Es gilt jedoch eine Mindestgebühr pro Reklameinstallation von Fr. 50.–.

Die Erhöhung der Mindestgebühr von Fr. 50.– auf Fr. 100.– ist angesichts des Nutzens vertretbar, den die Reklameinhaber durch die Reklameinstallation erhalten. Mit der Verdoppelung der Mindestgebühr werden jährlich Zusatzeinnahmen von Fr. 25'000.– erwartet.

Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlage

Die Erhöhung der jährlichen Mindestgebühr für Reklameinstallationen macht eine Anpassung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (städtische Rechtssammlung Nr. 1.1.1.1.1) notwendig. Art. 7 in Verbindung mit Anhang lit. A regelt die Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr). Unter dem Titel „Jährliche Gebühren für fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen“ werden die bisher gelten Gebühren wie folgt aufgeführt:

Art	Unbeleuchtet	Beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 50.–	Fr. 40.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 50.–

Diese Aufstellung ist wie folgt zu ändern:

Art	Unbeleuchtet	Beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.–	Fr. 40.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.–

Umsetzungsplanung

Da sich das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes auf das kantonale Strassengesetz stützt (§ 19), wurde die Änderung vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) vorgeprüft. Die vorgesehene Änderung ist für das BUWD rechtmässig. Sie bedarf nach Erlass durch den Grossen Stadtrat und nach Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Letztere hat konstitutive Wirkung.

Im Vorfeld des Erlasses durch das Parlament ist gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20) bei Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung der Preisüberwacher anzuhören. Der Preisüberwacher verzichtet nach erfolgter Anfrage auf die Abgabe einer Empfehlung.

5 Parlamentarische Vorstösse

Bis zur Erstellung des vorliegenden Berichtes und Antrages im Juni 2015 wurden verschiedene Vorstösse eingereicht, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ stehen. Die betreffenden Vorstösse (zwei Postulate und zwei Interpellationen) wurden in der Zwischenzeit beantwortet. Ein Postulat wird mit dem vorliegenden Bericht und Antrag zur Abschreibung beantragt. Die Liste in Anhang 2 gibt eine Übersicht.

Das Parlament hat dem Stadtrat bei der Behandlung des dringlichen **Postulats 203**, Peter With und Josef Schärli namens der SVP-Fraktion, vom 4. Juni 2014: **„Für eine nachhaltige Steuerpolitik“**, den Auftrag erteilt, ein Sparpaket von insgesamt 14 Mio. Franken ohne Steuererhöhung und Neuverschuldung zu erarbeiten. Das dringliche Postulat 203 kann noch nicht abgeschlossen werden, weil der im Postulat implizit genannte Zeitraum einer allfälligen Thematisierung (bis Ende 2016) noch nicht verstrichen ist.

Das **Postulat 206**, Katharina Hubacher und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion, vom 8. Juli 2014: **„Kein Sozialabbau“**, verlangt vom Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ / Haushaltskonsolidierungsprogramm, dass dies ohne Sozialabbau geschieht (z. B. im Bereich der sozialen Unterstützung wie Betreuungsgutscheine, AHIZ, wirtschaftliche Sozialhilfe).

Durch das Massnahmenpaket des Projekts „Haushalt im Gleichgewicht“ wurde der Grundsatz bestätigt, dass Luzern eine soziale Stadt bleibt und dass das unmittelbare Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner im Vordergrund steht. Ein Abbau von Leistungen ist nur dort vorgesehen, wo die Angebote über den gesetzlichen Standard hinausgehen. Aus diesem Grund beantragt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat die Erledigterklärung und Abschreibung des Postulats 206.

Zudem wurden die dringliche **Interpellation 233**, Ali R. Celik und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion und Theres Vinatzer namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 3. November 2014: **„Werden die Quartierarbeit und die SIP Opfer der Sparpolitik?“**, und die **Interpellation 237**, Theres Vinatzer und Daniel Furrer namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 3. Dezember 2014: **„Auswirkungen von ‚Leistungen und Strukturen II‘ auf die Stadt Luzern“**, inzwischen beantwortet.

6 Abschliessende Beurteilung des Gesamtpakets

Der Stadtrat ist überzeugt, dass er angesichts der finanzpolitischen Erfordernisse ein angemessenes, sinnvolles und ausgewogenes Spar- und Entlastungspaket geschnürt hat. Diese Einschätzung gilt in mehrerer Hinsicht:

- Trotz der zahlreichen Sparanstrengungen und Optimierungen der letzten Jahre haben alle Beteiligten grosse Anstrengungen unternommen, nochmals Massnahmen zu entwickeln und vorzuschlagen, welche den Haushalt entlasten, ohne das städtische Leistungsangebot markant zu beeinträchtigen.
- Hinter den Vorschlägen stehen detaillierte inhaltliche Überlegungen und bewusste Schwerpunktsetzungen. Beispiele dafür sind etwa die pädagogisch vertretbaren Reduktionen von Leistungen in der Volksschule, die über den kantonalen Vorgaben liegen, oder die Umsetzung von sinnvollen Effizienzsteigerungen in verschiedenen Bereichen des Tiefbauamtes.
- Rund 80 % der Entlastungsmassnahmen sind mit Leistungsanpassungen verbunden. Es war von Beginn an klar, dass erneute Einsparungen im geforderten Umfang nicht ohne Leistungsabbau möglich sein würden. Der Stadtrat anerkennt, dass solche Leistungskürzungen wie auch Gebührenerhöhungen für betroffene Haushalte oder Institutionen nicht immer einfach zu verkraften sind. Er ist aber überzeugt, dass das Paket so ausgestaltet ist, dass keine unzumutbaren Härten entstehen.
- Bei rund 12 % kann die Effizienz gesteigert werden, d. h., die gleiche Leistung kann mit weniger Ressourcen oder eine grössere Leistung kann mit den gleichen Ressourcen erbracht werden.
- Das Paket umfasst auch ertragsseitige Massnahmen. Mit einem Anteil von 4 % fallen diese verhältnismässig gering aus. Es handelt sich um Vorschläge, die aufgrund des Kostendeckungsprinzips oder der Steuerungswirkung von Gebühren gut begründet sind.
- Neben Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Institutionen, die Leistungen beziehen bzw. Gebühren bezahlen, leistet auch das Personal einen substanziellen Beitrag an das Gesamtpaket. Dabei werden Effizienzsteigerungen angestrebt und mit nahezu gleichen Ressourcen Mehrleistungen erbracht mit dem Ziel, den Standard der Leistungserbringung auch in Zukunft auf gutem Niveau halten zu können. Trotzdem handelt es sich insgesamt nicht um ein Sparpaket auf dem Buckel des Personals. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Stellenabbau im Verhältnis zum Entlastungsziel in einem vertretbaren Ausmass ausfällt und in den allermeisten Personalbelangen sozialverträgliche Lösungen gefunden werden können.
- Und schliesslich steuert auch das kantonale Projekt „Leistungen und Strukturen II“ einen substanziellen Entlastungsbeitrag zum städtischen Projekt bei.
- Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesamtpakets wird in der städtischen Rechnung ein Kostenwachstum in diversen Bereichen ermöglicht, ohne dass dadurch der Finanzhaushalt aus dem Lot gerät. Gemäss Gesamtplanung 2016–2020 (funktionale Betrachtung) zeichnet sich das Kostenwachstum in der Planperiode gegenüber dem Referenzjahr 2015 insbesondere im Sozialbereich (wirtschaftliche Sozialhilfe WSH, Ergänzungsleistungen und Beiträge an soziale Einrichtungen nach SEG [Gesetz über Soziale Einrichtungen]), im Bildungsbereich (steigende Schülerzahlen), im Bereich der öffentlichen Sicherheit (Fallzahlen

bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB und beim Erwachsenenschutz) und im Bereich der Umwelt (Einlagen in den Energiefonds) aus.

- Insgesamt kann der Gesamtstandard der städtischen Leistungen auf gutem Niveau gehalten werden. Die Zielsetzungen der Gesamtplanung werden nicht gefährdet.
- Die Umsetzung des Gesamtpakets soll schliesslich dazu führen, dass in den nächsten Jahren ein ausgeglichener Finanzhaushalt ohne Zunahme der Nettoverschuldung erreicht werden kann, ohne weitere Sparprogramme oder Steuererhöhungen ins Auge fassen zu müssen.

7 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, die in Kapitel 4 erläuterten Änderungen städtischer Reglemente zu erlassen. Weiter beantragt Ihnen der Stadtrat, das Postulat 206, Katharina Hubacher und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion, vom 8. Juli 2014: „Kein Sozialabbau“, als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 19. August 2015



Stefan Roth
Stadtpäsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 24 vom 19. August 2015 betreffend

Haushalt im Gleichgewicht,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 8 *Parkgebühr für Gesellschaftswagen*

Die Parkgebühren auf Parkfeldern für Gesellschaftswagen betragen:

a.	Löwenplatz und Kasernenplatz	pro Stunde:	Fr. 10.–
b.	Inseli	1. Stunde	Fr. 10.–
		ab 2. Stunde (pro Stunde)	Fr. 5.–
		Tagespauschale (24 Std.)	Fr. 50.–
c.	Lido	pro Stunde:	Fr. 5.–
		Tagespauschale (24 Std.)	Fr. 50.–
d.	Alpenquai, Landenberg, Brüelmoos	pro Stunde:	Fr. 3.–
		Tagespauschale (24 Std.)	Fr. 30.–

2. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- II. 1. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Anhang

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)

Einmalige Gebühr

(bleibt unverändert)

Jährliche Gebühren für fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Art	Unbeleuchtet	Beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.-/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.-	Fr. 40.-/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.-
Megaposter	(bleibt unverändert)	

B. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes

Platzgebühren Märkte

(bleiben unverändert)

Platzgebühren Messen

(bleiben unverändert)

Gebühren übrige Nutzungen

Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.

Was		Preis
Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 12.-/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.-
Kommerzielle Nutzungen auf dem Bahnhofplatz		Fr. 24.-/m ² /Tag; Mindestgebühr mit Infrastruktur Fr. 1'000.-; Mindestgebühr ohne Infrastruktur, aber mit max. 2 Personen Fr. 500.-
	Tarifzone 3	Fr. 9.-/m ² /Tag

2. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- III. 1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 24 *Umfang der unentgeltlichen Bestattung*

Die unentgeltliche Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- a. (bleibt unverändert)
- b. Bei Urnenbeisetzungen: Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Beisetzung, Schliessen des Grabes, Abräumung.

2. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau vom 20. November 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 47 Bestattungskosten

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Die unentgeltliche Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern umfasst folgende Leistungen der Stadt:

a. (bleibt unverändert)

b. Bei Urnenbeisetzungen: Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Beisetzungsleistung, Schliessen des Grabes, Abräumung.

⁴⁻⁵ (bleiben unverändert)

3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

IV. Das Postulat 206, Katharina Hubacher und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion, vom 8. Juli 2014: „Kein Sozialabbau“, wird als erledigt abgeschrieben.

V. Die Beschlüsse gemäss Ziffern I–III unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. Oktober 2015

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 24/2015 Haushalt im Gleichgewicht:

Die **Protokollbemerkung zum Anhang 1 Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl.**

Abkürzungsverzeichnis lautet:

„Die Massnahme 19 der Bildungsdirektion wird gestrichen.“

Anhang 1

**Gesamtliste 14-Mio.-
Massnahmenpaket
inkl. Abkürzungsverzeichnis**

Projekt "Haushalt im Gleichgewicht": Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Direktion

BD	Baudirektion
BID	Bildungsdirektion
FD	Finanzdirektion
SOD	Sozialdirektion
UVS	Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit

Dienstabteilung / Institution

AGES	Alter und Gesundheit
BA	Betreibungsamt
BW	Beitragswesen
BVD	Bevölkerungsdienste
FV	Finanzverwaltung
IMMO	Immobilien
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJF	Kinder Jugend Familie
KUS	Kultur und Sport
MSL	Musikschule
PA	Personal
PIT	Prozesse und Informatik
SBA	Städtebau
SBD	Stab Baudirektion
SD	Soziale Dienst
SFD	Stab Finanzdirektion
SK	Stadtkanzlei
SSOD	Stab Sozialdirektion
STA	Steueramt
STAV	Stadtraum und Veranstaltungen
STEN	Stadtentwicklung
STIL	Strasseninspektorat
TA	Teilungsamt
TBA	Tiefbauamt
TBA/STE	Tiefbauamt/Siedlungsentwässerung
TBA/STG	Tiefbauamt/Stadtgärtnerei
UWS	Umweltschutz
VS	Volksschule

Projekt "Haushalt im Gleichgewicht": Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl. Abkürzungsverzeichnis

gelb markierte Massnahmen Beantragte Anpassungen von Rechtsgrundlagen durch B+A "Haushalt im Gleichgewicht"
grün markierte Massnahmen Massnahmen basierend auf eigenen Berichten und Anträgen

Legende Art der Massnahme
VE Verzicht
RMP Reduktion Menge / Preis
RS Reduktion Standard
EFST Effizienzsteigerung
KOA Kostenabwälzung
ERT Ertragssteigerung

Beträge in TCHF bzw. Stellenprozenten

Massnahmen-Nummer	Direktion	Dienstabteilung / Institution	Leistungsbereich	Massnahme (Beschreibung)	Zuständigkeit / Kompetenz	Art der Massnahme	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff	Veränderung Stellenplan
1	SOD	KESB	Leistungsauftrag KESB	Dank Aufgaben- und Pensenverschiebung zwischen Behörde und Rechtsdienst ist eine Effizienzsteigerung möglich, welche eine Reduktion des geplanten Ausbaus erlaubt. 2016 ergibt sich daraus eine Planreduktion des Personalbestandes um 0,6 Stellen im Vergleich zu 2014. Zudem hat sich die Belastung durch Zusatzaufgaben bis 2016 nicht in der erwarteten Form entwickelt. Gegenüber den Erwartungen, die dem B+A 3/2012 zugrunde lagen, kann zusätzlich auf den Ausbau einer 100%-Stelle verzichtet werden. Gegenüber dem Finanzplan ergibt sich daraus eine Planreduktion von 160 Stellenprozenten.	GRSTR (B+A 3/2015)	EFST	0	270	270	270	270	270	0%
2	SOD	SD	Wohnbegleitung und Anlaufstelle Vermieter	Verzicht auf einen geplanten Ausbau des Begleiteten Wohnens und eine zentrale Mediationsstelle für Vermieter. Im Vergleich zu heute fallen keine Zusatzkosten an.	STR	VE	0	90	150	150	150	150	0%
3	SOD	KJF	Quartier- und Stadtteilpolitik	Reduktion der Quartierarbeit von sieben auf sechs Standorte (Veränderung Stellenplan - 150%). Der Standort Tribtschen / Langensand / Schönbühl wird nicht weiter aufgebaut. Die übrigen sechs Standorte bleiben erhalten. Die Einzugsgebiete der bestehenden sechs Quartierbüros werden vergrössert. Diese Massnahme ist im Zusammenhang mit Massnahme BD 58 zu betrachten.	GRSTR (B+A 12/2011)	RMP	0	180	180	180	180	180	-150%
4	SOD	AGES	Pflegefinanzierung	Anpassung Abgeltung Schwerstpflege und schrittweise Reduktion der Restfinanzierungstarife.	STR	RMP	390	590	720	840	940	940	0%
5	SOD	AGES	Beiträge an Hauswirtschafts-Leistungen Spitex Stadt Luzern	Anpassung der Beiträge der Stadt an die Hauswirtschaftsleistungen.	STR	RMP	0	30	30	30	60	60	0%
6	SOD	AGES	Beiträge an Pflegevollkosten Spitex	Anpassung der Beiträge der Stadt an Pflegeleistungen der Spitex (Effizienzsteigerung).	STR	EFST	0	100	100	100	150	150	0%
7	SOD	KJF	Betreuungsgutscheine	2016: Anpassung des Budgets an effektive Auszahlungen (Basiskorrektur) ab 2017: Anpassung der Strukturveränderung	STR	RMP	0	450	500	500	500	500	0%
8	SOD	KJF	Betreuungsgutscheine	Berücksichtigung Säulen 2a/2b und 3a sowie Unterhaltskosten bei Liegenschaften bei der Einschätzung des massgebenden Einkommens (analog Prämienverbilligung).	STR	RMP	0	10	10	10	10	10	0%
9	SOD	AGES	AHIZ	Aufhebung der Besitzstandswahrung für AHIZ-Beziehende, für die bei der Reglementsänderung 2011 die alten Vermögensfreibeträge belassen wurden. => Aufhebung der Ungleichbehandlung von AHIZ-Beziehenden => Vermeidung allfälliger Härtefälle durch Beiträge aus dem Sozialfonds	STR	RS	0	110	110	110	110	110	0%
10	SOD	SSOD	Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Familienzulage	Anpassung des Budgets 2015 an IST-Kosten 2014 (Basiskorrektur) unter Berücksichtigung der Planzahlen des Kantons.	STR	RMP	904	904	904	904	904	904	0%
11	BID	VS	Kindergarten: Gruppengrössen Nachmittagsunterricht	Gruppengrössen Kindergarten Nachmittagsunterricht optimal ausnutzen (minimal 8 Lernende). Kinder besuchen den Nachmittagsunterricht im selben Kindergarten wie den Morgenunterricht. Es kommt zu keinen Umteilungen oder weiteren Schulwegen. Jedoch werden weniger Nachmittagsgruppen geführt (z.B. 2 Gruppen à 7-8 Lernenden anstelle von 3 Gruppen mit 4-5 Lernenden).	STR	EFST	0	100	240	240	240	240	-103%
12	BID	VS	Kindergarten und Betreuung: Ausrüstung bei Neueröffnungen	Reduktion Kredit bei Neueröffnungen Kindergärten, Betreuung. Ausrüstung mit Standardmobiliar und geringere Berücksichtigung individueller Wünsche der Lehrpersonen und Betreuungsleitungen.	STR	RS	12	12	12	12	12	12	0%
13	BID	VS	Grundunterricht (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule)	Streichung separater Kredit Autorenlesung und Finanzierung aus dem Bibliothekskredit.	STR	VE	0	22	22	22	22	22	0%
14	BID	VS	Grundunterricht (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule)	Streichung zusätzliche Entlastungslektionen bei Umzügen und Neueinrichtungen. Es gelten unverändert Entlastungen von 8,4 Std. für Umzüge von Klassenzimmern, 16,8 Std. bei Kindergärten, Betreuungen und Therapiestellen und 42 Std. bei Neueinrichtung eines Kindergartens oder Betreuungsortes.	STR	VE	0	20	20	20	20	20	0%
15	BID	VS	Förderangebote (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule)	Reduktion Lektionenzahl Deutsch als Zweitsprache (DaZ) auf brutto 0,66 Lektionen pro Lernenden (kantonale Vorgabe). Es kommen weiterhin sämtliche Lernende mit erhöhtem Lernbedarf im Bereich Deutsch in den Genuss von DaZ-Lektionen. Die Pensenreduktionen werden durch grössere Lerngruppen erreicht (mehr Lernende pro Gruppe).	STR	RS	0	1488	1860	1860	1860	1860	-1614%

Projekt "Haushalt im Gleichgewicht": Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl. Abkürzungsverzeichnis

gelb markierte Massnahmen Beantragte Anpassungen von Rechtsgrundlagen durch B+A "Haushalt im Gleichgewicht"
grün markierte Massnahmen Massnahmen basierend auf eigenen Berichten und Anträgen

Legende Art der Massnahme
VE Verzicht
RMP Reduktion Menge / Preis
RS Reduktion Standard
EFST Effizienzsteigerung
KOA Kostenabwälzung
ERT Ertragssteigerung

Beträge in TCHF bzw. Stellenprozenten

Massnahmen-Nummer	Direktion	Dienstabteilung / Institution	Leistungsbereich	Massnahme (Beschreibung)	Zuständigkeit / Kompetenz	Art der Massnahme	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff	Veränderung Stellenplan
16	BID	VS	Grundunterricht (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule)	Reduktion und Optimierung Schülertransporte und Sportangebote.	STR	RS	0	41	41	41	41	41	0%
17	BID	VS	Sekundarschule: Prüfungsvorbereitungskurse	Aufhebung Prüfungsvorbereitungskurse für weiterführende Schulen. Lehrpersonen bereiten motivierte Lernende im Rahmen ihres Unterrichts auf weiterführende Schulen und allfällige Prüfungen vor. Die Aufnahmeprüfungen sind so gestaltet, dass sie auf dem in der Schule vermittelten Stoff aufbauen und eigens die Eignung von Lernenden für die angestrebte Schule ohne explizite Vorbereitungskurse klären sollen.	STR	VE	0	11	27	27	27	27	-21%
18	BID	VS	Sekundarschule: Gruppengrössen 3. Sek	Zusammenführung Klassen 3. Sek. Die Klassen werden nach dem Abgang der Kurzzeitgymnasium-Lernenden konsequent zusammengeführt, damit der Durchschnitt der Lernenden gemäss geltender Vorgabe erreicht wird.	STR	EFST	0	58	140	140	140	140	-100%
19	BID	VS	Schulleitungspensum Betreuung	Streichung zusätzlicher Führungspensen Schulleitungen für die Betreuung. Die Betreuungsleitungen nehmen die Führungsverantwortung/Gesamtverantwortung für Planung und Umsetzung der Tagesstrukturen wahr.	STR	EFST	0	55	133	133	133	133	-95%
20	BID	VS	Grundunterricht (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule)	Streichung seperater Kredit Schulmaterialverwaltung. Die speziellen Lektionen für die Schulmaterialverwaltung müssen aus dem Schulpool finanziert werden.	STR	VE	0	66	157	157	157	157	0%
21	BID	MSL	Unterrichtslektionen	Standardisierung des Angebots auf 30- und 40-Minuten-Lektionen. Das bisherige Angebot von 50-Minuten-Lektionen für talentierte Lernende oder solche mit speziellen Lernschwierigkeiten wird abgeschafft.	STR	RMP	0	21	50	50	50	50	-30%
22	BID	MSL	Mehrfachbelegungen: 2 oder mehr Instrumenten	Subventionen bei Mehrfachbelegungen reduzieren: Zweites Instrument nur noch 30 Minuten.	STR	RMP	0	13	30	30	30	30	-20%
23	BID	MSL	3. Schulmusiklektion	Mit der Einführung von Basisstufen und Mischklassen in der Volksschule kamen die Kinder während mehr als der vorgegebenen 2 Schuljahre in den Genuss dieser Lektion. Dies wird korrigiert. Die Anzahl der Lektionen kann gesenkt werden. Die Lernenden kommen weiterhin in den Genuss einer 3. Schulmusiklektion während maximal 2 Schuljahren.	STR	EFST	0	20	20	20	20	20	-15%
24	BID	Beitragswesen	Kultur und Sport: Beiträge an verschiedene Institutionen	Verlagerung Beiträge aus Beitragswesen Kultur (Laufende Rechnung) in K+S-Fonds (Kulturteil). Es handelt sich dabei um Beiträge an Vereine aus dem Stadtteil Littau. Mit der Verlagerung in den K+S-Fonds wird eine buchhalterische Gleichbehandlung der Beiträge mit den restlichen Beitragsempfängern der Stadt erreicht. Es handelt sich hierbei um eine Beitragsverlagerung und nicht um eine Kürzung.	STR	KOA	0	20	20	20	20	20	0%
25	BID	KUS	Kultur und Sport: Kunstsammlung	Reduktion Ankaufskredit Kunstsammlung von bisher Fr. 100'000 auf Fr. 80'000. Die vorgesehene Kürzung bezieht sich auf den Teil des Budgets, welcher bisher jeweils für eine Künstler-Publikation eingesetzt wurde. Mit der Kürzung wird die Stadt in Zukunft darauf verzichten.	STR	RMP	0	20	20	20	20	20	0%
26	BID	KUS	Kultur und Sport: Beiträge an verschiedene Institutionen	Verlagerung Beiträge aus Beitragswesen Sport (Laufende Rechnung) in K+S Fonds (Sportteil). Es handelt sich dabei um Beiträge an Vereine aus dem Stadtteil Littau. Mit der Verlagerung in den K+S-Fonds wird eine buchhalterische Gleichbehandlung der Beiträge mit den restlichen Beitragsempfängern der Stadt erreicht. Es handelt sich hierbei um eine Beitragsverlagerung und nicht um eine Kürzung.	STR	KOA	0	6	6	6	6	6	0%
27	BID	KUS	Leistungsvereinbarungen Sportinstitutionen	Leistungsvereinbarung Pilatus Akademie. Die Pilatus Akademie entrichtet zukünftig eine Pauschale in der Höhe von Fr. 12'000 pro Jahr für die Nutzung der Aussensportfelder Allmend.	STR	ERT	12	12	12	12	12	12	0%
28	BID	PA	Defizitbeitrag Personalrestaurant "Salü"	Im Rahmen des neuen Leistungsvertrages zwischen der Stadt Luzern und der Viva Luzern AG zur Führung des Personalrestaurants Salü wird der städtische Defizitbeitrag aufgehoben.	STR	VE	0	50	50	50	50	50	0%
29	BID	PA	Stelleninserate	Kürzung Kredit Stelleninserate von Fr. 100'000 neu auf Fr. 90'000. Einsatz von weniger Printmedien und mehr Online-Inseraten. Inserate für Führungspersonen gezielter in Printmedien platzieren.	STR	RMP	0	10	10	10	10	10	0%

Projekt "Haushalt im Gleichgewicht": Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl. Abkürzungsverzeichnis

gelb markierte Massnahmen Beantragte Anpassungen von Rechtsgrundlagen durch B+A "Haushalt im Gleichgewicht"
grün markierte Massnahmen Massnahmen basierend auf eigenen Berichten und Anträgen

Legende Art der Massnahme
VE Verzicht
RMP Reduktion Menge / Preis
RS Reduktion Standard
EFST Effizienzsteigerung
KOA Kostenabwälzung
ERT Ertragssteigerung

Beträge in TCHF bzw. Stellenprozenten

Massnahmen-Nummer	Direktion	Dienstabteilung / Institution	Leistungsbereich	Massnahme (Beschreibung)	Zuständigkeit / Kompetenz	Art der Massnahme	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff	Veränderung Stellenplan
30	BID	PA	Gesundheitsmanagement	Kürzung Kredit Gesundheitsmanagement von Fr. 65'000 auf Fr. 55'000. Trotz Reduktion können die gesetzlichen Vorgaben gemäss Unfallversicherungsgesetz erfüllt werden.	STR	RMP	0	10	10	10	10	10	0%
31	BID	VS	Leistungsangebot Volksschule	Durch Optimierungen in der Klassenplanung der Volksschule kann die Anzahl Klassen in den Bereichen Primar- und Sekundarschule reduziert werden (je eine Klasse weniger).	STR	RS	0	150	370	370	370	370	-200%
32	BID	VS	Leistungsangebot Volksschule	Die zusätzlichen, über dem kantonalen Minimum eingesetzten IF-Lektionen werden um ein Viertel bzw. um 100 Lektionen reduziert. Die Volksschule liegt bei Umsetzung der Massnahme weiterhin 310 Lektionen über dem für die Stadt Luzern geltenden kantonal vorgegebenen Minimum, was einer zusätzlichen Lektion pro Klasse entspricht.	STR	RS	0	0	180	434	434	434	-345%
33	BID	VS	Leistungsangebot Volksschule	Die Blockzeitenentlastung im Bereich Kindergarten kann aufgehoben werden, da die Kindergartenlehrpersonen in den letzten Jahren eine zusätzliche Entlastungslektion per Verordnung erhalten haben.	STR	RS	0	350	842	842	842	842	-720%
34	UVS	TBA/STIL	Strassenunterhalt Betrieb	Reduktion Reinigungsintervall in Zonen B + C. In diesen zwei Reinigungszonen wird das Reinigungsintervall verlängert. In der Zone B von täglich auf alle 2 Tage und in der Zone C von 14 Tagen auf 1 x monatlich. Die Kernzone A (Innenstadt) ist von dieser Massnahme nicht betroffen. Ausserordentliche Reinigungen aufgrund von Naturereignissen werden weiterhin durchgeführt.	STR	RS	0	300	300	300	300	300	-300%
35	UVS	TBA/STIL	Beleuchtung	Reduktion Betriebsaufwand für Beleuchtung (Reduktion betrieblicher Unterhalt: Reinigung und Ersatz). Diese Massnahme steht auch im Zusammenhang mit dem B+A 22/2013 "Werterhaltung öffentliche Beleuchtung" mit einem Investitionsvolumen von 5.8 Mio. Franken, welche den Betriebsaufwand reduzieren helfen.	STR	EFST	0	50	50	50	50	50	0%
36	UVS	TBA/STIL	Werkdienste	Abbau Personalbestand und Effizienzsteigerung aufgrund Organisationsanpassung. Konkret wird in der mechanischen Werkstatt, welche zurzeit mit 900 Stellenprozenten bestückt ist, auf die Neubesetzung der Stelle Pneuservice verzichtet.	STR	EFST	0	100	100	100	100	100	-100%
37	UVS	TBA/STIL	Gemeindestrassen/Wegnetz	Pikettgruppe für bauliche Sofortmassnahmen wird reduziert. Die 7-Mann-Baugruppe für bauliche Sofortmassnahmen auf dem öffentlichen Grund wird um 1 Stelle reduziert (Frühpensionierung).	STR	EFST	0	100	100	100	100	100	-100%
38	UVS	TBA/Siedlungs-entwässerung	Entlastung Globalbudget TBA	Anpassen der Verrechnungspraxis für Projektleistungen zugunsten der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung (konsequente Verrechnung von Projektleiterarbeiten an die Siedlungsentwässerung).	STR	KOA	20	20	20	20	20	20	0%
39	UVS	TBA	Honorare für Leistungen an Dritte	Anpassen der Stundensätze auf Marktniveau für extern verrechnete Leistungen. Ziel: alle Leistungen werden kostendeckend verrechnet und orientieren sich an vergleichbaren Marktpreisen.	STR	ERT	0	40	40	40	40	40	0%
40	UVS	TBA/Stadtgärtnerei	Kompostieranlage	Kosten werden neu vom Zweckverband REAL vergütet. Die Stadtgärtnerei stellt aus den Grünabfällen (Rasenschnitt, Laub, Äste, Wechselflor und anderes), welche in den öffentlichen Grünräumen der Stadt Luzern anfallen, hochwertigen Kompost und Erdprodukte für den Eigenbedarf und für die Abgabe an interessierte Bewohner der Stadt her. Verwertung von 1'200 bis 1'500 Tonnen Grünabfällen.	STR	KOA	0	200	200	200	200	200	0%
41	UVS	TBA	Dienstleistungen/Honorare	Reduktion externe Dienstleistungen und Honorare durch Befähigung der eigenen Mitarbeitenden.	STR	EFST	0	80	80	80	80	80	0%
42	UVS	TBA	Veloordnungsdienst	Schrittweise Reduzierung des Beitrags an die Caritas von Fr. 225'000 auf Fr. 160'000. Mit der neu erstellten Velostation am Bahnhof und einer flexiblen Einsatzplanung lassen sich diese Einsparungen aus Sicht der Stadt erzielen, ohne erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Ein separater Bericht und Antrag liegt vor.	GRSTR	RS	0	25	35	45	55	65	0%
43	UVS	BVD	Behandlung Einbürgerungsgesuche	Die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs nimmt 3-5 Std. mehr in Anspruch als bisher angenommen. Die Einbürgerungsgebühr wird daher um durchschnittlich Fr. 280.- erhöht. Der Aufwand pro Einbürgerungsgesucht wird inskünftig annähernd kostendeckend weiterverrechnet.	STR	ERT	20	80	80	80	80	80	0%

Projekt "Haushalt im Gleichgewicht": Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl. Abkürzungsverzeichnis

gelb markierte Massnahmen Beantragte Anpassungen von Rechtsgrundlagen durch B+A "Haushalt im Gleichgewicht"
grün markierte Massnahmen Massnahmen basierend auf eigenen Berichten und Anträgen

Legende Art der Massnahme
VE Verzicht
RMP Reduktion Menge / Preis
RS Reduktion Standard
EFST Effizienzsteigerung
KOA Kostenabwälzung
ERT Ertragssteigerung

Beträge in TCHF bzw. Stellenprozenten

Massnahmen-Nummer	Direktion	Dienstabteilung / Institution	Leistungsbereich	Massnahme (Beschreibung)	Zuständigkeit / Kompetenz	Art der Massnahme	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff	Veränderung Stellenplan
44	UVS	BVD	Abstimmungsverfahren	Vereinfachung Abstimmungsverfahren mittels elektronischer Unterstützung (einlesbare Stimmzettel und elektronische Auswertung). Das Leistungsangebot gegenüber den Stimmberechtigten bleibt gleich. Erfahrungen anderer Städte sind positiv. Die dazu notwendigen Initialisierungskosten von Fr. 25'000 sind im Budget eingestellt.	STR	EFST	0	0	80	80	80	80	0%
45	UVS	Parkingmeter	Parkierung Carparkierung	Die Parkgebühren sollen zirka verdoppelt werden (1 Std.: Fr. 10 / 3 Std.: Fr. 20 / 6 Std.: Fr. 30 / 9 Std.: Fr. 40 / 24 Std.: Fr. 50 / Löwenplatz und Kasernenplatz Fr. 10 / Std.). Unter Berücksichtigung des grösseren Flächenbedarfs für einen Car-Parkplatz sind die vorgeschlagenen Parkgebühren mit jenen für einen Pw-Parkplatz vergleichbar.	GRSTR	ERT	0	100	100	100	100	100	0%
46	UVS	STAV	Nutzungsgebühr öffentlicher Grund Bahnhofplatz	Verdoppelung der Nutzungsgebühr für rein kommerzielle Nutzungen/Gesuche auf dem Bahnhofplatz und damit Anpassung an die Tarife der SBB auf dem Bahnhofsgelände. Erhöhung von Fr. 12/m2/Tag auf Fr. 24/m2/Tag bzw. mindestens Fr. 1'000 pro Tag mit aufgestellter Infrastruktur, Fr. 500 pro Tag ohne Infrastruktur und max. 2 Promotoren.	GRSTR	ERT	0	40	40	40	40	40	0%
47	UVS	Sicherheit	Sicherheitsbericht	Fokussierung und Reduktion Kosten für externe Unterstützung. Der Sicherheitsbericht wird alle 3 Jahre erstellt, im Turnus Update/Gesamtüberarbeitung. Die letzte Gesamtüberarbeitung fand 2013 statt und kostete Fr. 120'000. (Massnahme nicht jährlich wiederkehrend).	STR	RMP	0	60	0	0	20	0	0%
48	UVS	Umweltschutz	Energiefonds	Reduktion der geplanten Erhöhungen in den Energiefonds. Mit der Rechnung 2014 wird eine zusätzliche einmalige Einlage von 1 Mio. Franken beantragt. Der Fondsbestand beträgt per Ende 2014 5,3 Mio. Franken. Mit der Umsetzung des B+A 9/2015 werden folgende Einzahlungen in den Energiefonds vorgesehen: 2015: 0,5 Mio. / 2016: 0,5 Mio. / 2017: 0,575 Mio. / 2018: 0,975 Mio. / ab 2019: 1,375 Mio.	GRSTR (B+A 9/2015)	RMP	0	125	450	450	450	450	0%
49	UVS	TBA	Stadtgärtnerei/Friedhofswesen	Massnahme aus externem Projekt (TBA/Stadtgärtnerei): Keine Übernahme der Kremationskosten für Einheimische. Kremationskosten für Einheimische werden heute von der Stiftung Luzerner Feuerbestattung der Stadtgärtnerei verrechnet. Diese sollen künftig den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt werden. Dies ist heute in 10 von 13 Vergleichsstädten der Fall, darunter auch in Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Neuenkirch und Rain.	GRSTR	KOA	0	0	315	315	315	315	0%
50	UVS	STAV	SIP	Die heutige Patrouillentätigkeit wird reduziert und auf das neue Einsatzelement "CityPlus" der Luzerner Polizei abgestimmt. Mit der Einführung von "CityPlus" auf den 1. Juni 2014 rechtfertigt sich eine reduzierte Patrouillentätigkeit der SIP. "CityPlus" befasst sich primär mit der Spezialversorgung und ist sowohl präventiv als auch repressiv tätig.	STR	RS	0	250	250	250	250	250	-280%
51	BD	IMMO	Unterhalt Museggmauer und -türme	Ausgehend vom Budget 2015 (Fr. 92'000) war ursprünglich eine Erhöhung um Fr. 200'000 auf Fr. 292'000 geplant. Neu wird der jährliche Unterhalt nur auf Fr. 200'000 erhöht. Der Pflegeplan kann damit gewährleistet werden.	STR	RMP	0	92	92	92	92	92	0%
52	BD	SBA	Gebühren für Stechschilder und Reklame	Erhöhung der jährlichen Minimal-Gebühr für Stechschilder und Reklame auf öffentlichem Grund von Fr. 50 auf Fr. 100.	GRSTR	ERT	0	25	25	25	25	25	0%
53	BD	SBA	Stadtbilderhaltung	Verzicht auf Beiträge zur Pflege und Erhaltung des Stadtbildes an private Grundeigentümer, die ihre Liegenschaften im Sinne des Stadtbildes renovieren. Diese Beiträge wurden bereits aus dem Budget 2015 gestrichen und sollen auch in Zukunft nicht mehr ausgerichtet werden.	STR	VE	0	50	50	50	50	50	0%
54	BD	SBD	Finanzen und Controlling	Abbau von 20 Stellenprozenten beim Stab / Bereich Finanzen aufgrund der Verselbstständigung der Viva Luzern AG, ab 2017. Mit der Auslagerung der Infrastrukturen (Betagtenzentren) vermindert sich der Aufwand für Planung und Controlling der Investitionstätigkeiten.	STR	RMP	0	0	25	25	25	25	-20%
55	BD	SBA	Bauuntersuchungen in Schutzzonen	Streichung des städtischen Beitrages für Gebäude in Schutzzonen, die nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind.	STR	VE	10	10	10	10	10	10	0%
56	BD	SBA	Inventarisierung erhaltenswerter Bauten	Reduktion des bisherigen Betrages für die Inventarisierung erhaltenswerter Bauten, die Anpassung des Bauinventars und die Aufschaltung im Internet.	STR	RMP	5	15	15	15	15	15	0%

Projekt "Haushalt im Gleichgewicht": Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl. Abkürzungsverzeichnis

gelb markierte Massnahmen Beantragte Anpassungen von Rechtsgrundlagen durch B+A "Haushalt im Gleichgewicht"
grün markierte Massnahmen Massnahmen basierend auf eigenen Berichten und Anträgen

Legende Art der Massnahme
VE Verzicht
RMP Reduktion Menge / Preis
RS Reduktion Standard
EFST Effizienzsteigerung
KOA Kostenabwälzung
ERT Ertragssteigerung

Beträge in TCHF bzw. Stellenprozenten

Massnahmen-Nummer	Direktion	Dienstabteilung / Institution	Leistungsbereich	Massnahme (Beschreibung)	Zuständigkeit / Kompetenz	Art der Massnahme	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff	Veränderung Stellenplan
57	BD	SBA	Drittaufträge Planungen im öffentlichen Raum	Reduktion des bisherigen Betrages für Drittaufträge im Zusammenhang mit Planungen und Massnahmen im öffentlichen Raum.	STR	RMP	0	10	10	10	10	10	0%
58	BD	STEN	Quartier- und Stadtteilpolitik: Projektpool Quartierleben	Projektpool Quartierleben wird um Fr. 25'000 auf Fr. 50'000 reduziert. Dieser Projektpool wurde mit B+A 12/2011 als eine von 12 Massnahmen beschlossen. Seit 1987 gibt es zudem das Konto zur Förderung des Quartierlebens, das mit ebenfalls Fr. 75'000 den Quartiervereinen für ihre Freiwilligenarbeit im Sinne der Wertschätzung zugutekommt. Daran soll festgehalten werden. Die Massnahme BD 58 ist im Zusammenhang mit Massnahme SOD 3 zu betrachten.	GRSTR (B+A 12/2011)	VE	0	25	25	25	25	25	0%
59	BD	IMMO	Unterhalt Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Reduktion ordentlicher und ausserordentlicher baulicher Gebäudeunterhalt der städtischen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Schulhäuser, Verwaltungsbauten usw.) um 10% von Fr. 3,76 Mio. auf Fr. 3,38 Mio. Der verbleibende Betrag ist zielgerichtet so einzusetzen, dass keine Folgeschäden und kein längerfristig höherer Unterhaltsaufwand entsteht. Dies bedingt eine noch stärkere Priorisierung des Unterhalts.	STR	RMP	0	376	376	376	376	376	0%
60	BD	IMMO	Bewirtschaftungskosten Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Reduktion Bewirtschaftungskosten Liegenschaften Verwaltungsvermögen mit folgenden Massnahmen: 1. Hauptreinigung im Sommer wird in Unterhaltsreinigung integriert, 2. Optimierung Arbeitspensen der Hauswarte, 3. Teilweises Insourcing Glasflächenreinigung, 4. Reduktion Reinigungsintervall Spiel- und Aufenthaltsräume von 5- auf 3-mal pro Woche in den Kindergärten und Basisstufen, 5. Reduktion Reinigungsfrequenz Korridore, Treppenhäuser, Lehrerzimmer, Lehrervorbereitung, Vorhallen und Bibliothek von 3- auf 2-mal pro Woche in Schulanlagen.	STR	RS	0	340	340	340	340	340	-500%
61	BD	IMMO	IMMO Bau- und Flächenstandards	Massnahme aus externem Projekt: Flächenoptimierung im Stadthaus und Integration Teilungsamt ins Stadthaus. Dadurch Reduktion Aussenmiete um Fr. 85'000.	STR	EFST	0	0	0	85	85	85	0%
62	FD	SK	Löhne Stadtrat	Reduktion Löhne inkl. Sozialleistungen Stadtrat aufgrund der Volksabstimmung vom 8. März 2015 und B+A 8/2015 zur Umsetzung.	GRSTR (B+A 8/2015)	RMP	0	287	287	287	287	287	0%
63	FD	SK	Empfänge Stadtrat: Festival End Dinner	Aufgrund Gesprächen mit dem Kanton wurde diese Massnahme nachträglich durch den Stadtrat gestrichen.	STR	RMP	0	0	0	0	0	0	0%
64	FD	SK	Empfänge Stadtrat: Nachmittagskonzert	Traditionelles und ehemaliges Konzert der Bürgergemeinde soll beibehalten werden. Eintrittskosten werden von Fr. 5 auf Fr. 10 erhöht. Moderate Anpassung des Preises und Finanzierung neu durch K+S Fonds.	STR	ERT	0	30	30	30	30	30	0%
65	FD	SK	Apérobeiträge Veranstaltungen	Kürzung Budgetbetrag von Fr. 25'000 auf Fr. 20'000.	STR	RMP	5	5	5	5	5	5	0%
66	FD	SK	Kommunikationsmassnahmen	Reduktion des Massnahmenbudgets (Kanäle) um rund 20% oder Fr. 40'000 auf neu Fr. 165'000.	STR	RMP	0	40	40	40	40	40	0%
67	FD	SK	Beiträge Film und Fernsehen	Reduktion Budget um Fr. 60'000 auf neu Fr. 70'000. Mit den verbleibenden Mitteln werden v.a. zwei Kostenbereiche abgedeckt: Kosten der Repräsentanz (Stadtmarketing, Netzwerkarbeit, Auftritt Stadt) und Kosten der Verwaltung. Positive Effekte: Marketing für Tourismus Luzern, Image-Förderung Stadt Luzern, Wirtschaftsförderung.	STR	RMP	0	60	60	60	60	60	0%
68	FD	SK	Externe Revisionsstellenmandate	Einführung oder Erhöhung der Honorare für Abschlussrevisionen bei externen Mandaten (zirka 20 Organisationen).	STR	ERT	30	30	30	30	30	30	0%
69	FD	SK	Statistikportal Stadt Luzern	Kürzung Umfang der Statistiken und allenfalls Weglassen der Booklets. Reduktion Budget von Fr. 113'000 auf Fr. 83'000.	STR	RS	0	30	30	30	30	30	0%
70	FD	SFD	Stelle für Wirtschaftsfragen	Die Stärkung der Fachstelle Wirtschaft ist mit eigenen Mitteln zu leisten. Die Anpassung der Ressourcen wird bei Projekten und Drittaufträgen kompensiert (siehe Massnahme 12 des Wirtschaftsberichts B+A 17/2014).	GRSTR (B+A 17/2014)	VE	0	200	200	200	200	200	0%
71	FD	SFD	Wirtschaftsrat und Projekte	Verzicht auf Wirtschaftsrat aufgrund Ablehnung GrStR im Rahmen des Wirtschaftsberichts (B+A 17/2014)	GRSTR (B+A 17/2014)	VE	0	60	60	60	60	60	0%

Projekt "Haushalt im Gleichgewicht": Gesamtliste 14-Mio.-Massnahmenpaket inkl. Abkürzungsverzeichnis

gelb markierte Massnahmen Beantragte Anpassungen von Rechtsgrundlagen durch B+A "Haushalt im Gleichgewicht"
grün markierte Massnahmen Massnahmen basierend auf eigenen Berichten und Anträgen

Legende Art der Massnahme
VE Verzicht
RMP Reduktion Menge / Preis
RS Reduktion Standard
EFST Effizienzsteigerung
KOA Kostenabwälzung
ERT Ertragssteigerung

Beträge in TCHF bzw. Stellenprozenten

Massnahmen-Nummer	Direktion	Dienstabteilung / Institution	Leistungsbereich	Massnahme (Beschreibung)	Zuständigkeit / Kompetenz	Art der Massnahme	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff	Veränderung Stellenplan
72	FD	FV	Anschaffung Büromobiliar	Halbierung Kredit für Anschaffung Büromobiliar.	STR	RMP	0	75	75	75	75	75	0%
73	FD	FV	A-Post Plus	A-Post Plus statt Eingeschrieben (für Empfänger von 2. Mahnungen).	STR	RS	8	8	8	8	8	8	0%
74	FD	STA	Bewirtschaftung Verlustscheine (Steueramt)	Bewirtschaftung von Verlustscheinen im Steueramt wird mit dem Einsatz einer zusätzlichen bis Ende 2017 befristeten Vollzeitstelle intensiviert. Dies im Hinblick auf die erstmals per 31.12.2016 eintretende Verjährung von Verlustscheinen; diese waren bisher unverjährbar. Jährlich erwarteten Mehrerträgen von Fr. 250'000 stehen Personalkosten von Fr. 120'000 gegenüber.	STR	ERT	130	130	130	130	130	130	100%
75	FD	TA	Grundgebühr Kanzleiaufwand	Erhöhung Grundgebühr für Kanzleiaufwand (Mehraufwand von den IT-Programmen LUTAX und Grafis an Kunden). Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2004.	STR	ERT	15	15	15	15	15	15	0%
76	FD	PIT	Applikationen und Infrastruktur	Kosten für Applikationen und Infrastruktur für die Systemumgebungen des Rechenzentrums RZ Littau senken (durch Erzielen von Synergieeffekten mit der städtischen IT).	STR	EFST	50	50	50	50	50	50	0%
77	FD	PIT	Wartungskosten zentrale Scanner	Reduktion der Wartungskosten für den zentralen Scanner im PIT IT-Verarbeitungszentrum.	STR	EFST	7	7	7	7	7	7	0%
78	FD	PIT	Applikation DOMIS (Viva Luzern)	Kosten für Erweiterung DOMIS um PEP, eDocs und Zeiterfassung entfällt (geplante Kosten fallen neu bei Viva Luzern AG an).	STR	KOA	0	0	0	100	100	100	0%
79	FD	PIT	Microsoft Office Kurse	Zentrale städtische Kurse für Microsoft Office werden nicht mehr angeboten. Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie über die notwendigen Basis-Kenntnisse für Microsoft Office verfügen.	STR	VE	0	40	40	40	40	40	0%
80	FD	PIT	Plafonierung IT-Beschaffungen	Plafonierung der IT-Beschaffungen für stadtinterne Kundenprojekte < Fr. 50'000 auf Fr. 200'000, welche über die Laufende Rechnung PIT finanziert werden.	STR	RMP	0	153	153	153	153	153	0%
81	FD	PIT	Quote B-Post-Briefe	Höhere Quote an B-Post-Briefen (konsequente Umsetzung StR-Beschluss).	STR	RMP	0	10	10	10	10	10	0%
82	FD	BA	Fremdkapitalzinsen	Betriebsamt stellt der Stadt Luzern 1 Mio. Franken als Anlage zur Verfügung => weniger Aufnahme von FK und dadurch Zinsersparnis bzw. Zinsgewinn.	STR	RMP	10	10	10	10	10	10	0%
83	FD	SFD	Beitrag Luzern Events	Streichung des Beitrags an die Initiative "LUZERN EVENTS" bei der Messe Luzern AG. Stadt hat seit 2002 Beiträge von insgesamt rund 1 Mio. Franken geleistet. Mit der Erweiterung der Trägerschaft um die ebenfalls von der Stadt direkt unterstützten Organisationen Luzern Tourismus AG und Wirtschaftsförderung verschiebt sich die Aufgabe zu den direkt Interessierten auf eine operative Ebene. Obwohl eine direkte Einflussnahme nützlich sein kann, lässt die Finanzlage solche Doppelsubventionen (direkt und indirekt) nicht mehr zu.	STR	VE	0	50	50	50	50	50	0%
84	FD	SFD	Beiträge Wirtschaftsförderung	Senkung Pro-Kopf-Beitrag.	STR	RMP	27	27	27	27	27	27	0%

Zwischentotal (Massnahmen Stadt Luzern)	1'655	9'119	11'771	12'340	12'550	12'540	-4613%
Projekt "Leistungen & Strukturen II" des Kantons Luzern	0	1000	1500	1500	1500	1500	
Total Massnahmenpaket	1'655	10'119	13'271	13'840	14'050	14'040	-4613%

Anhang 2

Liste Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Vorstösse:

- Dringliches Postulat 203, Peter With und Joseph Schärli namens der SVP-Fraktion, vom 4. Juni 2014: „Für eine nachhaltige Steuerpolitik“
- Postulat 206, Katharina Hubacher und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion, vom 8. Juli 2014: „Kein Sozialabbau“
- Dringliche Interpellation 233, Ali R. Celik und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion und Theres Vinatzer namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 3. November 2014: „Werden die Quartierarbeit und die SIP Opfer der Sparpolitik?“
- Interpellation 237, Theres Vinatzer und Daniel Furrer namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 3. Dezember 2014: „Auswirkungen von ‚Leistungen und Strukturen II‘ auf die Stadt Luzern“